

Einsatz neuer Datenbearbeitungs- instrumente durch die Polizei und erweiterter Polizeigewahrsam

*Zwei Entwürfe von Änderungen des Gesetzes
über die Luzerner Polizei*

Zusammenfassung

Die Luzerner Polizei soll die Kriminalität mit neuen Datenbearbeitungsinstrumenten effizienter bekämpfen können. Zudem soll die Einsatzleitzentrale verstärkt mit anderen Kantonen zusammenarbeiten können. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind im Gesetz über die Luzerner Polizei zu schaffen.

Damit die Luzerner Polizei ihre Ressourcen sinnvoll einsetzen kann, muss sie den technologischen Fortschritt nutzen können. In den letzten Jahren wurden verschiedene Datenbearbeitungsinstrumente entwickelt, welche die polizeiliche Arbeit effizienter machen. Da es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage fehlt, können sie heute von der Luzerner Polizei noch nicht eingesetzt werden.

Mehrere Kantone und das Grenzwachtkorps setzen die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ein. Das System kann Kennschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen einlesen und mit den Daten der Halterinnen und Halter abgleichen. Bei gestohlenen Fahrzeugen oder gesuchten Straftäterinnen oder Straftätern ergeht eine Warnung an die Polizei, die wiederum die notwendigen Massnahmen treffen kann. Die Daten aus der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung dürfen während 100 Tagen von der Polizei verwendet werden, aber nur für die Fahndung und die Verfolgung von schweren Verbrechen und Vergehen, die in einem Deliktskatalog aufgeführt sind. Das System soll nicht dafür eingesetzt werden, Übertretungen zu verfolgen, auch nicht solche des Strassenverkehrsrechts. Im Gesetz über die Luzerner Polizei soll die gesetzliche Grundlage für den Einsatz der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung wie auch für den Zugriff auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen geschaffen werden.

Die überwiegende Anzahl Straftaten wird von einer relativ kleinen Gruppe von Serientätern begangen. Mit Analysesystemen kann diese Serienkriminalität wesentlich effizienter bekämpft werden als mit der heutigen kriminaltechnischen Kleinarbeit. Das System hilft, Muster der begangenen Delikte zu erkennen. So kann besser festgestellt werden, welche Delikte von der gleichen Täterschaft begangen wurden und wo in der nahen Zukunft mutmasslich weitere ähnliche Straftaten verübt werden. Analysesysteme gibt es für Seriedelikte in der virtuellen und in der physischen Welt. Für den Einsatz von solchen Systemen braucht es ebenfalls eine gesetzliche Grundlage, die im Gesetz über die Luzerner Polizei geschaffen werden soll.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Datenaustausch, der für interkantonale Einsatzleitzentralen nötig ist. Deren Vorteile kommen vor allem dann zum Tragen, wenn die Einsatzleitzentrale eines beteiligten Kantons ausfallen sollte oder wegen ausserordentlicher Ereignisse überlastet ist. Die Gesetzesnorm ist so formuliert, dass sie nicht nur für das laufende Zusammenarbeitsprojekt «Vision 2025» der Zentralschweizer Kantone herangezogen werden kann, sondern auch anderen vergleichbaren Projekten dienen kann. Zudem soll sich die Luzerner Polizei an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone für die Ermittlung bei Straftaten sowie für die Darstellung von Lagebildern beteiligen können.

Daneben wird noch anderer Handlungsbedarf im Gesetz über die Luzerner Polizei aufgearbeitet, wie beispielsweise eine gesetzliche Grundlage für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
2 Grundzüge der Vorlage	5
2.1 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung	5
2.2 Analysesysteme zur Bekämpfung der seriellen Kriminalität.....	8
2.3 Gemeinsame Einsatzleitzentrale	9
2.3.1 Heutige Lösung	9
2.3.2 Vision 2025 oder vergleichbare Zusammenarbeitsprojekte	10
2.4 Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone	11
2.5 Systeme zur Darstellung von Lagebildern	13
2.6 Fahndung verurteilter Personen	13
2.7 Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen.....	14
3 Ergebnis der Vernehmlassung	15
3.1 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung	16
3.1.1 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung	16
3.1.2 Analysesysteme zur Bekämpfung der seriellen Kriminalität.....	16
3.1.3 Gemeinsame Einsatzleitzentralen	17
3.1.4 Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone sowie Darstellung von Lagebildern	18
3.1.5 Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- und Zuführungen.....	19
3.1.6 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	19
4 Die Änderungsentwürfe im Einzelnen	20
4.1 Datenbearbeitungsinstrumente (Entwurf 1)	20
4.2 Polizeigewahrsam (Entwurf 2).....	29
5 Inkrafttreten und Befristung	30
6 Finanzielle und personelle Auswirkungen	31
7 Antrag	31
Entwurf 1	32
Entwurf 2	35

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft zwei Entwürfe von Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei betreffend Einsatz neuer Datenbearbeitungsinstrumente durch die Polizei und betreffend den erweiterten Polizeigewahrsam.

1 Ausgangslage

Die Luzerner Polizei muss sich ständig weiterentwickeln, um sich an die gesellschaftlichen Veränderungen und die ebenfalls wandelnde Kriminalität anpassen zu können. Sie muss den technologischen Fortschritt nutzen, damit sie ihre Ressourcen sinnvoll einsetzen kann.

Verschiedene Datenbearbeitungsinstrumente, welche die polizeiliche Arbeit besser und schneller verrichten lassen, können heute von der Luzerner Polizei noch nicht eingesetzt werden, weil es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage fehlt. Es sind dies hauptsächlich die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung sowie die Analysesysteme zur Bekämpfung der Serienkriminalität. Auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Kantonen im Bereich der Einsatzleitzentrale ist ohne entsprechende gesetzliche Grundlage noch nicht möglich. Mithilfe der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung kann nach Motorfahrzeugen gefahndet werden, die an entsprechenden Kameras vorbeifahren. Auf diese Weise können Straftäterinnen und Straftäter sowie gestohlene Fahrzeuge erkannt werden. Mit Analysesystemen kann die Serienkriminalität, die einen grossen Anteil an der Gesamtheit der begangenen Straftaten ausmacht, wesentlich effizienter bekämpft werden. Heute müssen in aufwendiger, kriminaltechnischer Kleinarbeit Muster der begangenen Taten ausfindig gemacht werden, um festzustellen, welche Straftaten von der gleichen Täterschaft verübt wurden. Solche Erkenntnisse sind für die Aufklärung und die Prävention entscheidend. Künftig leistet hier eine Software die massgebende Arbeit und dies sowohl in Bezug auf Delikte im Internet wie auch in Bezug auf übrige Straftaten wie etwa Einbrüche oder Sexualdelikte. Die Einsatzleitzentrale wiederum hat heute ein Problem, falls sie ausfällt oder wegen Grossereignissen überlastet ist. Für solche Fälle ist mit umliegenden Kantonen eine Lösung zu finden, damit eine gemeinsame Einsatzleitzentrale oder die Einsatzleitzentrale eines anderen Kantons die Aufgaben für den Kanton Luzern vollumfänglich übernehmen kann. Dies ist heute nur sehr beschränkt sichergestellt.

Die neuen Datenbearbeitungsinstrumente können nur dann ihre ganze Wirkung entfalten, wenn die Luzerner Polizei die Daten schnell und unkompliziert mittels Abrufverfahren mit Polizeibehörden anderer Kantone und des Bundes austauschen kann. Heute erfolgt der Erkenntnisaustausch zwischen den Kantonen auf konventionellem Weg mittels Rapport und im Einzelfall per E-Mail oder per Telefon. Dieses Vorgehen ist langsam, ineffizient, vergangenheitszentriert, unvollständig, ressourcenintensiv und aus technologischer Sicht nicht mehr zeitgemäss.

Der Datenaustausch im Abrufverfahren kann in das Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre eingreifen (Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 [SR [101](#)]). Hier ist insbesondere der Schutz der informationellen Selbstbestimmung von Bedeutung (Art. 13 Abs. 2 [BV](#)). Nach dieser Bestimmung hat jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Artikel 36 [BV](#) ermöglicht die Einschränkung von Grundrechten. Solche Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und überdies verhältnismässig sein. Schliesslich dürfen sie den Kerngehalt der Grundrechte nicht antasten. Da der beabsichtigte Datenaustausch auch besonders schützenswerte Personendaten umfasst, ist gemäss § 5 Absatz 2a des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (KDSG) vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. [38](#)) eine Grundlage in einem formellen Gesetz zu schaffen. Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, über Massnahmen der Sozialhilfe, über administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie über eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubt (vgl. § 2 Abs. 2 [KDSG](#)).

Die gesetzlichen Grundlagen für die erwähnten neuen Datenbearbeitungsinstrumente sind im Gesetz über die Luzerner Polizei zu schaffen.

Daneben wird noch anderer Handlungsbedarf im Gesetz über die Luzerner Polizei aufgearbeitet, wie beispielsweise eine gesetzliche Grundlage für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern erfassen mit einer Kamera die Kontrollschilder von Fahrzeugen, lesen sie mittels Texterkennung ein und gleichen sie mit Datenbanken ab. Die erfassten Kontrollschilder können danach während einer gesetzlich festgesetzten Frist für Strafverfolgungszwecke und die Fahndung nach Personen und Sachen verwendet werden. Das gilt auch dann, wenn beim Abgleich mit den Datenbanken keine Treffer erzielt wurden. Automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssysteme (AFV) dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn dafür die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind und der Datenschutz gewährleistet ist.

Auf den Bildern sind auch das gesamte Fahrzeug sowie deren Insassinnen und Insassen erkennbar. Mit diesem Bildmaterial kann beispielsweise verhindert werden, dass ein Fahrzeug gestoppt wird, obwohl sich die gesuchte Person gar nicht darin befindet. Biometrische Daten werden keine erfasst. Eine automatische Gesichtserkennung, mit der biometrische Daten erstellt werden, wäre im Übrigen nur dann erlaubt, wenn sie explizit im Gesetz vorgesehen wäre (M. Simmler/G. Canova, Gesichtserkennungstechnologie: Die «smarte» Polizeiarbeit auf dem rechtlichen Prüfstand, in: Sicherheit & Recht 3/2021, S. 117).

Mehrere Kantonspolizeien und die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) betreiben seit bald 15 Jahren die AFV. Dazu gehören insbesondere die Kantone Basel-Landschaft, Bern, Graubünden, Jura, Obwalden, Solothurn, Thurgau und Wallis. Die gemeinsame Software dient insbesondere dazu, in lokalen Datenbanken erfasste und

im Ripol ausgeschriebene Fahrzeuge (Diebstahl, erloschener Versicherungsschutz usw.) automatisch zu erkennen und weitere polizeiliche Massnahmen zu ermöglichen. Ripol ist das automatisierte Polizeifahndungssystem der Schweiz (vgl. Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem vom 26. Oktober 2016 [SR [361.0](#)]). Die AFV kann für Ermittlungen, Fahndungen und Sofortmassnahmen (z. B. bei Entführungen) nutzbringend und dennoch verhältnismässig eingesetzt werden. Die Personenfahndung ist ein eigentliches Kernstück der AFV. Als Beispiel sei die Kindsentführung genannt. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs wäre hier aus verschiedenen Gründen kein Ersatz. Wird zum Beispiel beobachtet, wie ein Kind in ein Auto gezerrt wird und kann das Kennzeichen festgehalten werden, kann nur über die AFV gefahndet werden. Es ist auch zu erwähnen, dass die Fernmeldeüberwachung aufgrund von Verschlüsselungstechnologien zunehmend schwieriger geworden ist. Bei Übertretungen des Strassenverkehrsrechtes (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung oder Rotlicht-Missachtung) wird das AFV-System derzeit nicht genutzt und dies ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

Derzeit fehlen im Kanton Luzern wie auch in verschiedenen anderen Kantonen genügend Rechtsgrundlagen für eine vorübergehende Speicherung und Analyse der Durchfahrtsdaten, was den Verwendungszweck des AFV-Systems erheblich einschränkt. Das Bundesgericht hat am 7. Oktober 2019 eine Beschwerde eines Autolenkers gegen den Einsatz der AFV-Systeme im Kanton Thurgau gutgeheissen (BGE [146 I 11](#)). Es hat festgehalten, dass es für den Einsatz eines solchen Systems einer ausreichend detaillierten Regelung in einem Gesetz bedürfe. Die AFV könne eine abschreckende Wirkung zeigen und mit einem Gefühl der Überwachung einhergehen, das die Selbstbestimmung wesentlich hemmen könne («chilling effect»). Die AFV bedeute somit einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Artikel 13 Absatz 2 [BV](#). Schwere Grundrechtseingriffe bedürften einer klaren und ausdrücklichen Grundlage in einem formellen Gesetz. Für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sei insbesondere erforderlich, dass der Verwendungszweck, der Umfang der Erhebung sowie die Aufbewahrung und Löschung der Daten hinreichend bestimmt seien. Das Thurgauer Polizeigesetz bilde keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für den Einsatz der AFV. Für die Strassenverkehrsteilnehmer sei nicht vorhersehbar, welche Informationen gesammelt, aufbewahrt und mit anderen Datenbanken verknüpft beziehungsweise abgeglichen würden. Nicht ausreichend geregelt sei weiter die Aufbewahrung und Vernichtung der Daten. Dem Thurgauer Polizeigesetz lasse sich insbesondere keine Pflicht entnehmen, die Daten unverzüglich und spurlos zu löschen, falls sich beim Datenabgleich kein Treffer ergeben habe. Wegen dieses Bundesgerichtsurteils überprüfen etliche Kantone ihre Rechtsgrundlagen. Von den Datenlücken profitieren insbesondere organisierte kriminelle Gruppierungen sowie mobile, auch grenzüberschreitende Mehrfach-Delinquierende.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat einen Mustergesetzestext erarbeitet und empfiehlt den Kantonen, ihre gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen. Der hier vorgeschlagene Gesetzestext basiert auf diesem Mustergesetzestext der KKJPD. Die wichtigsten Abweichungen davon sind:

- Es wird darauf verzichtet, die Verhinderung oder Prävention sowie die Entdeckung von Straftaten als Zweck der AFV aufzuführen. Mit der Entdeckung von Straftaten sind Vorermittlungen gemeint. Die AFV soll nur dort eingesetzt werden, wo sie für die Polizeiarbeit von grosser Wichtigkeit ist, und das ist weder bei der Prävention noch bei den Vorermittlungen der Fall.

- Der Abgleich mit Datensammlungen zu entzogenen oder verweigerten Führerausweisen ist im Kanton Luzern nicht zulässig. Konkret sind damit das automatisierte Fahrberechtigungsregister «FABER» und das automatisierte Motorfahrzeug-Informationen-System «Mofis» gemeint. Dadurch sollen die Auswirkungen der AFV auf die Grundrechte möglichst geringgehalten werden. Es ist nicht das primäre Ziel der AFV, Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz zu ahnden.
- Im Kanton Luzern sollen die stationären Geräte in einer öffentlichen Liste aufgeführt werden. Das dient dem datenschutzrechtlichen Transparenzgebot. Autofahrerinnen und -fahrern erlaubt dies, vorherzusehen, wo sie von einem stationären AFV-Gerät überwacht werden können. Zudem ist mit der öffentlichen Liste gut ersichtlich, wie breit die AFV eingesetzt wird. Das ermöglicht es der Politik, gegebenenfalls korrigierend einzuschreiten.
- Die Verbrechen und Vergehen, die mit der AFV verfolgt werden können, werden mit einem Deliktskatalog, wie man ihn auch für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs aus Artikel 269 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR [312.0](#)) kennt, zusätzlich eingeschränkt werden. Zusätzlich zu solchen Straftaten sollen mit der AFV nur schwere Strassenverkehrsdelikte im Sinn von Artikel 90 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR [741.01](#)) verfolgt werden können. Ähnlich hat der Kanton Basel-Landschaft die Verwendung der AFV bei Fahndungsaufträgen mittels dem oben erwähnten Deliktskatalog eingeschränkt (§ 45f Abs. 4 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. November 1996; SGS [700](#)). Es wäre aber nicht möglich, die Verwendung der AFV-Kameras generell mit dem Deliktskatalog einzuschränken. Die gescannten Kennzeichen werden primär mit dem Ripol abgeglichen. Ein Abgleich nur in Bezug auf gewisse Katalogtaten ist technisch nicht möglich.

Der Mustergesetzestext der KKJPD lässt den Kantonen die Wahl, ob sie die Bearbeitungs- beziehungsweise Vernichtungsfrist bei 100 oder 30 Tagen ansetzen wollen. Aus ermittlungstechnischen Gründen soll die Frist bei 100 Tagen angesetzt werden. Bei einer Frist von 30 Tagen würde die Wirksamkeit der Verwendung der AFV-Daten für die Strafverfolgung erheblich reduziert, da die Daten häufig bereits gelöscht wären, bis sich im Verlauf der Ermittlungen der Bedarf nach Einsichtnahme ergibt. Von der Kenntnis einer Straftat bis zur Ermittlung und dem Abgleich der Spuren vergehen in der Regel mehr als 30 Tage. Eine Frist von 100 Tagen gilt auch bei Daten aus Videoüberwachungen (vgl. § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011; SRL Nr. [39](#)).

Gemäss § 6 Absatz 1^{bis} [KDSSG](#) hat die Luzerner Polizei mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Die Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein. Die organisatorischen und technischen Schutzmassnahmen sind in den entsprechenden Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepten (ISDS-Konzepte) der Luzerner Polizei und der Organisation Polizeitechnik und Informatik Schweiz (PTI), welche die AFV betreibt, enthalten. Voraussichtlich wird darin unter anderem festgelegt, dass die Verwendung von AFV-Daten innert der festgelegten Frist von 100 Tagen von einem Fachoffizier oder einer Fachoffizierin der Luzerner Polizei zu bewilligen ist. Bei Dringlichkeit kann die Bewilligung auch im Nachhinein erteilt werden.

Der Gesetzesvorschlag ist zugleich eine genügende Rechtsgrundlage zur polizeilichen Nutzung des Bildmaterials der bereits heute vorhandenen und künftig hochauflösenden Kameras des Bundesamtes für Strassen (Astra). Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat gegenüber der KKJPD bestätigt, dass das Astra das entsprechende Bildmaterial für oben erwähnte polizeiliche Zwecke über die Unfallaufnahme hinaus zur Verfügung stellt, wenn die erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlagen vorhanden sind und für die Einhaltung der kantonalen Datenschutzregelungen eine Bestätigung vorliegt.

2.2 Analysesysteme zur Bekämpfung der seriellen Kriminalität

Da die Täterschaft immer mobiler wird, besteht ein wachsendes Bedürfnis zum Austausch von Informationen zwischen den Kantonen. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Massenkriminalität, die einen ausgeprägten seriellen Charakter hat. Serielle Delikte sind Straftaten, die häufig durch gleiche Täterschaften oder -gruppierungen wiederholt verübt werden. Das Erkennen von hochaktiven Täterschaften ist ein wichtiger Teil der Bekämpfung dieser seriellen Kriminalität. Denn rund 80 Prozent der Delikte werden von lediglich 20 Prozent der Täterinnen oder Täter begangen. Nicht minder wichtig sind das frühzeitige Erkennen einer Serie und das Ergreifen präventiver Massnahmen, auch wenn die Täterschaft noch nicht bekannt ist.

Bei der Prävention von Straftaten ist das sogenannte «Near-Repeat-Phänomen» von Bedeutung. Anhand von polizeilichen Daten wie Örtlichkeit, Tathergang, Tatwerkzeug und Deliktsgut wird untersucht, wo es zu zeitlichen und räumlichen Deliktskonzentrationen kam. Dort ist die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von solchen Straftaten auch in Zukunft am höchsten. Somit können präventive und repressive Massnahmen gezielt und ressourcenschonend eingesetzt werden.

Dafür haben die Westschweizer Kantone und der Kanton Tessin die Informationsplattform zur Analyse serieller Straftaten «Picar» entwickelt. Picar ist die Abkürzung von «Plateforme d'Information du CICOP pour l'Analyse et le Renseignement» (CICOP: Concept Intercantonal de Coordination Opérationelle et Préventive). Der Fokus dieses Analysetools ist auf die serielle Kriminalität im Bereich der Vermögensdelikte (insb. Einbruch-, Laden- und Trickdiebstahl) sowie der Gewalt- und der Sexualdelikte ausgerichtet. Durch das zentrale Erfassen und Analysieren von Fällen können Serien und Tendenzen schnell, systematisch und zentralisiert erkannt werden. Dazu gehören das zeitnahe Darstellen und Analysieren der seriellen Kriminalität, das Koordinieren von erkannten Serien oder auch das Abgleichen von Bildern unbekannter Täterschaft. Sein volles Potenzial kann Picar erst im interkantonalen Einsatz ausschöpfen. Es beweist seine Nützlichkeit aber auch als zentrale Analyse-datenbank auf kantonaler Ebene.

Da für den Kanton Luzern keine Rechtsgrundlage für die Bearbeitung und den Austausch sämtlicher lagerelevanter Daten mit anderen Kantonen besteht, ist die Luzerner Polizei beim Monitoring und bei der Analyse der seriellen Kriminalität auf das eigene Kantonsgebiet beschränkt. Sie erhält somit nur ein unvollständiges Bild der aktuellen Lage. Der Erkenntnisaustausch mit anderen Kantonen erfolgt auf konventionellem Weg, was ineffizient und in technologischer Hinsicht nicht mehr zeitgemäss ist. Dies etwa im Gegensatz zu den Kantonen des Polizeikonkordats der Nordwestschweiz, die mit der interkantonalen beziehungsweise interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität (nachfolgend: Picar-Vereinbarung; vgl. in der Gesetzessammlung des Kantons Bern BSG Nr. [559.16-1](#)) die gesetzliche

Grundlage für den Einsatz von Picar oder ähnlichen Applikationen geschaffen haben. Dem Polizeikonkordat der Nordwestschweiz gehören die Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn an. Die Romandie mit den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis nutzt Picar schon seit dem Jahr 2008. Seit dem Jahr 2016 ist auch noch der Kanton Tessin angeschlossen. Der Kanton Zug nutzt Picar neuerdings auch, jedoch nur innerkantonal.

Das Pendant zu Picar ist für die serielle Cyberkriminalität die Plattform «Picsel» (Abkürzung von: Plateforme d'Information de la Criminalité Sérielle En Ligne). Beim Beobachten der Entwicklung der Cyberkriminalität in der Schweiz erweist es sich als unabdingbar, dass mit einer interkantonalen Datenbank ein Überblick über die Problematik in der Schweiz gewonnen und die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können. In Picsel können Informationen über die Täterinnen und Täter wie E-Mail-Adressen und Namen oder IP-Adressen erfasst werden. Damit können die kantonalen Korps einfacher erkennen, ob und welche Fälle zusammengehören. Dabei geht es etwa um Ermittlungen bei gefälschten Überweisungsaufträgen, betrügerischen Online-Shops oder gefälschten Immobilienanzeigen. Die Informationsplattform Picsel wird von der Kriminalpolizei der Kantonspolizei Genf verwaltet, um den gesamten Aufklärungsprozess zu erleichtern.

Die Entwicklung von Anwendungsprogrammen für die Polizei hat sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen. Der Gesetzesentwurf nimmt darauf Rücksicht, indem er – wie in der Gesetzgebung üblich – technologieneutral abgefasst ist. Es soll verhindert werden, dass der Erlass wieder geändert werden muss, sobald ein Datenbearbeitungssystem durch ein Nachfolgermodell abgelöst wird. Die Daten, welche erfasst werden dürfen, werden so genau wie möglich bezeichnet, um der Datenschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen. Das geschieht in der Verordnung. Dort werden alle Datenkategorien aufgeführt, die in die Analysensysteme eingegeben werden dürfen. Auf Stufe Gesetz wird geregelt, dass auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden dürfen. In der Verordnung sollen – ebenfalls technologieneutral – auch die eingesetzten Systeme umschrieben werden, damit klar ist, welche Analysensysteme die Luzerner Polizei einsetzen darf. Der Gesetzesentwurf schafft die nötige Rechtsgrundlage für den recht- und verhältnismässigen Betrieb von verschiedenen interkantonalen Analysensystemen, wie beispielsweise Picar und Picsel.

2.3 Gemeinsame Einsatzleitzentrale

2.3.1 Heutige Lösung

Bei einem Ausfall oder einer Überlastung der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei besteht das Risiko, dass Notrufe nicht mehr fristgerecht bewältigt und die Einsatzkräfte nicht mehr situationsgerecht eingesetzt werden können. Die Luzerner Polizei arbeitet heute mit der Kantonspolizei Aargau zusammen, um Redundanz für solche Fälle zu schaffen. Aufgrund der teilweise ungleichen eingesetzten Systeme und aus Kostenüberlegungen können die jeweiligen Einsatzleitzentralen die Daten des Partnerkantons nur beschränkt einsehen. Dabei setzen die Kantonspolizei Aargau und die Luzerner Polizei auf eine sogenannte nomadische Redundanz, welche es ermöglicht, lageabhängig ad-hoc einen eigenen Ersatzstandort im eigenen Kanton zu beziehen. Beim Ausfall einer der Zentralen werden die Entgegennahme der Notrufe und die Einsatzdisposition für das Partnerkorps bis zu 120 Minuten sichergestellt. Danach sollte der Ersatzstandort bezogen sein. Der Funktionsumfang dieser Lösung ist auf ein Minimum reduziert und birgt für die Fronteinsatzkräfte ein Sicherheitsrisiko in der Einsatzbewältigung. Dies weil unter anderem nicht auf die

geografische Führungsunterstützung, die internen und externen Ressourcen und die Unterstützungs- und Fahndungsinformationen des Partnerkantons zugegriffen werden kann.

2.3.2 Vision 2025 oder vergleichbare Zusammenarbeitsprojekte

Mittelfristig sollen sämtliche wichtigen Aufgaben der Einsatzleitzentrale durch eine Ersatz-Einsatzleitzentrale erfüllt werden können. Im Vordergrund steht momentan das Projekt «Vision 2025». Die Umsetzung der Vision 2025 ermöglicht einen vollständigen Zugriff auf die benötigten Einsatz- und Fahndungsdaten der Partnerkorps. Dadurch können die Folgen bei einem Ausfall einer Einsatzleitzentrale erheblich reduziert werden.

Die Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK) nahm im Herbst 2015 unter dem Titel «Vision 2025» das Projekt einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale für die Zentralschweizer Kantone wieder auf. Am 19. August 2021 haben die Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug in einer Grundsatzvereinbarung die Absicht zur Realisierung der Vision 2025 bekräftigt. Der Kanton Uri hat zurzeit lediglich einen Beobachterstatus, weil er sich als ausgesprochener Transitkanton mehr in Richtung Zusammenarbeit bei den Nationalstrassen orientiert. Unter einer gemeinsamen Führung sollen bis im Jahr 2026 zwei gegenseitig redundante Einsatzleitzentralen geschaffen werden. Die beiden gemeinsamen Einsatzleitzentralen sollen auf der *Achse Gotthard* in Schwyz (Zuger Polizei und Kantonspolizei Schwyz) sowie auf der *Achse Brünig* in Rothenburg (Luzerner Polizei, Kantonspolizei Nidwalden, Kantonspolizei Obwalden) realisiert werden. Die Einsatzdoktrin und die Prozesse der einzelnen Polizeikorps sollen so vereinheitlicht werden, dass die Einsatzzentrale an einem Standort im Bedarfsfall für die Kantone auf beiden Achsen die Notrufe entgegennehmen und die Einsätze organisieren kann. Ein Tätigwerden für einen Kanton der anderen Achse ist insbesondere dann sinnvoll, wenn eine Einsatzzentrale ausgefallen oder wegen eines planbaren oder unvorhersehbaren Ereignisses überlastet ist. Bei den planbaren Ereignissen ist an Grossveranstaltungen wie ein Eidgenössisches Schwingfest oder Schützenfest oder die Universiade zu denken, bei den unvorhersehbaren Ereignissen an einen Amoklauf oder grössere Ausschreitungen im Umfeld eines Fussballspiels.

Es ist geplant, die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen für die beiden gemeinsamen Einsatzleitzentralen auf das Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009 (ZPK; SRL Nr. [352](#)) zu stützen. Einerseits sollen mit einem übergeordneten Rahmenvertrag nach Artikel 15 ff. ZPK zwischen allen Vereinbarungskantonen die allgemeinen und die zur Gewährleistung der gegenseitigen Redundanz zwingend zu harmonisierenden Regelungsbereiche geregelt werden. Dabei handelt es sich um die Zusammenarbeitsform des sogenannten Leistungskaufs, bei dem die Aufgaben einem oder mehreren Kantonen gegen Entschädigung zur selbständigen Erfüllung übertragen werden. Andererseits sollen zwischen den Vereinbarungskantonen der Brünig- beziehungsweise die Gotthard-Achse zwei achsenspezifische Verträge nach Artikel 22 ff. ZPK geschlossen werden, welche die Bildung und die Funktionsweise der beiden sogenannten interkantonalen Polizeidienste regeln. Beim interkantonalen Polizeidienst können die Kantone zusammenarbeiten, indem sie mit einer Vereinbarung einen aus Mitarbeitenden verschiedener Polizeikorps zusammengesetzten interkantonalen Polizeidienst formieren, der eine bestimmte Aufgabe wahrnimmt.

Solche gemeinsamen Einsatzleitzentralen können nur betrieben werden, sofern sämtliche beteiligten Kantone wechselseitig mittels Abrufverfahren auf eine Vielzahl der von den jeweiligen Polizeikörpers bearbeiteten Daten zugreifen und diese auch bearbeiten können. Für diesen Datenaustausch im Abrufverfahren ist eine Rechtsgrundlage in den jeweiligen Polizeigesetzen der einzelnen Kantone zu schaffen.

Das anwendbare Datenschutzrecht und die -aufsicht sowie die Zugriffsberechtigungen sollen in den zu schliessenden Vereinbarungen der gemeinsamen Einsatzleitzentralen gemäss dem Projekt «Vision 2025» geregelt werden. Die Vereinbarungen stützen sich auf das Polizeikonkordat Zentralschweiz.

Die neue Rechtsgrundlage soll entweder der mit dem Projekt «Vision 2025» angestrebten Zusammenarbeit oder künftigen anderen vergleichbaren Projekte dienen.

2.4 Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone

In Umsetzung der vom National- und Ständerat angenommenen Motion [18.3592](#) betreffend einen nationalen polizeilichen Datenaustausch wird zurzeit die Schaffung einer Polizei-Abfrageplattform (POLAP; vormals: Nationale Abfrageplattform, NAP) erarbeitet. Ziel des Projekts ist es, dass die Polizeikörpers der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkt auf die polizeilichen Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz zugreifen können. Das wird damit begründet, dass die Polizistinnen und Polizisten heute nur auf die Daten ihres eigenen Kantons direkt zugreifen können. Allfällige Informationen über verdächtige Personen könnten aus den anderen Kantonen nur indirekt und mit erheblichem Aufwand erhältlich gemacht werden. Der bereits bestehende Nationale Polizeiindex gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008 (SR [361](#)) enthalte lediglich Informationen darüber, ob beim jeweiligen Polizeikörpers überhaupt Daten zu einer bestimmten Person vorhanden sind. Um welche Informationen es sich tatsächlich handle, sei nicht ersichtlich. Jedes Polizeikörpers müsse separat angefragt werden. Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung müsse die Schweiz jedoch als ein einheitlicher Kriminalitätsraum betrachtet werden.

POLAP ist ein strategisches Vorhaben der PTI mit dem Ziel, die Kriminalitätsbekämpfung und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Schweiz über die Kantonsgrenzen und Verwaltungsebenen hinaus zu verbessern. Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) hat im November 2019 den Auftrag zur Projektinitialisierung für die Plattform POLAP erteilt. Mittels dieser Plattform sollen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die EZV direkt auf polizeiliche Daten über Personen, Fahrzeuge, Sachen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz sowie auf Migrationsdaten des Bundes und auf Systeme des Astra zugreifen können. Die Polizei-Abfrageplattform soll es den involvierten Benutzerorganisationen erlauben, mittels einer einzigen Abfrage Informationen online aus kantonalen, nationalen und internationalen Informationssystemen abzurufen. Daten werden also nicht zentral erfasst und gehalten. Es ist geplant, die verschiedenen Informationssysteme und Behörden schrittweise an die POLAP anzuschliessen. Eine gleichzeitige Einführung bei allen Beteiligten wird also nicht vorausgesetzt.

Für die vorgesehenen Abfragen und Resultate sind die gesetzlichen Grundlagen auf Stufe Bund und Kantone zu schaffen. Das Bundesamt für Justiz kommt in einem

Gutachten zum Schluss, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen es nicht erlaubten, die Grundlage in einem Bundesgesetz zu schaffen. Der Erlass müsste nicht nur den Datenaustausch in vertikaler Richtung (Bund-Kantone), sondern auch in horizontaler Richtung (interkantonal) verbindlich regeln. Eine solche Bundesregelung lasse die Polizeihöhe der Kantone nicht zu. Die KKJPD hat ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben, um die Möglichkeiten für ein Bundesgesetz vertiefter auszu-leuchten. Sollte eine Bundeslösung – was absehbar ist – nicht realisierbar sein, wird ein Konkordat angestrebt. Die KKJPD erarbeitet derzeit ein Konzept für eine interkantonalen Vereinbarung über den polizeilichen Datenaustausch (nachfolgend KiV-pold). Mit der KiVpold soll seitens der Kantone die Rechtsgrundlage für den Betrieb der POLAP geschaffen werden.

POLAP soll die Polizeiarbeit in vielerlei Hinsicht erleichtern und effizienter machen. Die Plattform kann insbesondere in der Frontkontrolle für Personen-, Fahrzeug-, Verkehrs- und Anlasskontrollen, für Ermittlungen und Operationen für Observatio-nen, die Terrorbekämpfung und Vorermittlungen, für waffen- und arbeitsrechtliche Bewilligungen sowie im Gewaltschutz für sicherheitspolizeiliche Abklärungen einge-setzt werden. Dabei können etwa die folgenden Systeme abgefragt werden:

- *Systeme des Bundesamtes für Polizei (Fedpol)*: Ripol, Informationssystem Hoo-gan für verwaltungspolizeiliche Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, das automatisierte Fingerabdruck-Identifikations-Sys-tem (AFIS);
- *weitere Systeme des Bundes*: zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), automatisiertes Motorfahrzeug-Informationen-System (MOFIS), AFV;
- *kantonale Systeme*: kantonale Vorgangsbearbeitungssysteme, kantonale Waf-fenregister, kantonale AFV;
- *internationale Systeme*: Schengener Informationssystem (SIS), Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), Europol- und Interpol-Datenbanken.

Eine Abfrage in diesen Systemen und deren Antworten werden über POLAP verwal-tet und konsolidiert. Jedes abgefragte System wendet aber unverändert die eigene Berechtigungsverwaltung an und antwortet wie bis anhin pro Benutzer und Benutze-rin individuell.

Zusammenfassend ist die Plattform POLAP eine Informationsdrehscheibe, die es ermöglicht, Daten in einem Online-Abfrageverfahren über eine Schnittstelle aus den angeschlossenen Datenbearbeitungssystemen abzufragen. POLAP enthält selber keine Datensammlung. Die Daten verbleiben dezentral in den bisherigen Quellen. POLAP schafft keine neuen Datenquellen und ändert auch nichts an der Datenherr-schaft. Bei einer Abfrage auf ein kantonales Informationssystem durch eine Behörde eines anderen Kantons via POLAP handelt es sich um eine Datenbekanntgabe ei-nes Kantons an einen anderen Kanton. Dabei kommt es zu keiner Datenbekannt-gabe an den Betreiber des Systems POLAP.

Da eine Bundeslösung als alleinige gesetzliche Grundlage für POLAP eher unwahr-scheinlich erscheint und der interkantonalen Gesetzgebungsprozess erfahrungsgemäss viel Zeit in Anspruch nimmt, soll mit dieser Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei eine Grundlage für den Datenaustausch im Rahmen der POLAP geschaffen werden. Damit wäre der Kanton Luzern bereit, sobald eine entspre-chende Plattform in Betrieb genommen wird.

Daneben ist die gesetzliche Grundlage auch für die Verwendung des heutigen nationalen Informationssystems «Janus», das sich auf die Artikel 10–13 [BPI](#) stützt, von Bedeutung. «Janus» entstand im Jahr 2000 durch die Fusion von verschiedenen Datenverarbeitungssystemen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des organisierten Verbrechens, der Falschmünzerei, des Menschenhandels und der Pornografie. Es wird in naher Zukunft durch das Ermittlungssystem «Kaseware» des Fedpol abgelöst (zwischenzeitlich «Ermsys» genannt). Damit die Daten aus der Kaseware in die kantonalen Polizeiinformationssysteme übernommen werden können, braucht es eine gesetzliche Grundlage, die hiermit geschaffen wird.

2.5 Systeme zur Darstellung von Lagebildern

Ein weiteres Zusammenarbeitsprojekt zwischen den Kantonen betrifft die Darstellung von Lagebildern und den dafür notwendigen Datenaustausch. Mit einem Lagebild kann die gesamte Situation, in der die Einsatzkräfte tätig sind, übersichtlich auf einer Karte dargestellt werden. Das können etwa kürzlich begangene Delikte, Umwelteinflüsse, Verkehrsprobleme und die verfügbaren Ressourcen sein. Lagebilder ermöglichen auch eine Prognose für die Entwicklung dieser Umstände in nächster Zukunft. Mit einem Lagebild werden Medienbrüche in der Informationsvermittlung vermieden, was einerseits zur Erhöhung der Sicherheit der Einsatzkräfte wie auch Privatpersonen führt und andererseits die Effizienz steigert. Das Lagebild bietet zudem für die strategische Planung eine einfache visuelle Darstellung von planbaren Ereignissen, um zielgerichtet und effizient Ressourcen einzusetzen, Prioritäten festzulegen und Entscheide zu fällen.

Im Optimalfall macht ein Lagebild nicht an den Kantonsgrenzen Halt, da für die Polizei von Bedeutung ist, was in der Umgebung des Kantons passiert. In das Lagebild sollen die Blaulichtorganisationen Feuerwehr, Polizei und Sanität eingebunden werden. Derzeit wird das vom Kanton St. Gallen entwickelte System des Lagebildes, das sich seit dem Jahr 2016 in Betrieb befindet, in das sogenannte Lagebild 4.0 weiterentwickelt. Verschiedene Kantone beabsichtigen, sich daran zu beteiligen und so einen Lageverbund zu bilden.

Die neue Bestimmung im Luzerner Polizeigesetz ist so formuliert, dass sie auch eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Kantons Luzern am Lagebild 4.0 oder vergleichbaren Informationssystemen bildet. Bereits im Jahr 2022 soll das neue Lagezentrum der Luzerner Polizei in Betrieb genommen werden, allerdings noch ohne Datenaustausch mit anderen Kantonen. Erst mit dem Datenaustausch in Bezug auf das Lagebild und Picar wird das Lagezentrum die gewünschte Wirkung erzielen können. Dafür müssen im Polizeigesetz zuerst die notwendigen Grundlagen geschaffen werden.

2.6 Fahndung verurteilter Personen

Nach Artikel 36 des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 (SR [780.1](#)) kann die zuständige Behörde ausserhalb von Strafverfahren eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine Person zu finden, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet worden ist. Gemäss Artikel 37 Absatz 3 [BÜPF](#) bezeichnen die Kantone die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes als Beschwerdeinstanz ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht. § 2 Absatz 7 der Verordnung über die

Luzerner Polizei (PoIV) vom 6. April 2004 (SRL Nr. [351](#)) bezeichnet heute die Luzerner Polizei als anordnende Behörde und das Zwangsmassnahmengericht als Genehmigungsbehörde. Die Bestimmung soll ins Gesetz überführt werden. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur sogenannten Notsuche von vermissten Personen bereits im Gesetz geregelt ist (§ 10a [PolG](#)). Das Instrument der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen wird allerdings nur bei etwa fünf Fällen pro Jahr eingesetzt.

2.7 Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen

Gemäss Artikel 91 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR [281.1](#)) ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen. Die Luzerner Polizei wird regelmässig in Anspruch genommen, um eine Person zur Sicherstellung einer Zuführung zum Betreibungsamt oder zu einer Pfändung in Polizeigewahrsam zu nehmen.

Die Grundlage für den Polizeigewahrsam in § 16 Absatz 1c [PolG](#) ist eingeschränkt auf (ausländer-, asyl- oder strafrechtliche) Ausweisungen oder Auslieferungen sowie Wegweisungen. § 17 [PolG](#) wiederum bezieht sich nur auf minderjährige Personen und Personen unter umfassender Beistandschaft. Das Luzerner Polizeigesetz enthält damit keine genügende Grundlage, um eine Zuführung im Betreibungs- und Konkurswesen sicherzustellen. Im Gegensatz dazu ist beispielweise § 25 Buchstabe d des Zürcher Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (LS Nr. [550.1](#)) offener formuliert und kann demzufolge auf das oben erwähnte betreibungs- und konkursrechtliche Bedürfnis angewendet werden. Nach dieser Bestimmung darf die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu- oder Rückführung notwendig ist. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung in seinem Urteil vom 30. September 2009 (BGE [136 I 87](#)) überprüft und als verfassungskonform bezeichnet. Es sei aufgrund der «Grosszahl von denkbaren Situationen» von Vor-, Zu- und Rückführungen nicht möglich, alle einzelnen Situationen aufzuführen. Der Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Zuführungen im Rahmen von Artikel 91 Absatz 2 [SchKG](#) wird im Bundesgerichtsurteil ausdrücklich erwähnt.

Damit ist es nicht auszuschliessen, dass es aufgrund der engen Formulierung der §§ 16 Absatz 1 und 17 [PolG](#) nicht nur für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Zuführungen im SchKG-Bereich, sondern auch zur Sicherstellung von weiteren Zu- oder Vorführungen durch einen Polizeigewahrsam an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Die (polizeiliche) Zuführung findet sich in der Luzerner Rechtssammlung denn auch verschiedentlich erwähnt (vgl. § 52 des Gesetzes über die Verwaltungspflege [VRG] vom 3. Juli 1972 [SRL Nr. [40](#)], § 81 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren [Justizgesetz, JusG] vom 10. Mai 2010 [SRL Nr. [260](#)], § 32 des Gesetzes über den Justizvollzug [JVG] vom 14. September 2015 [SRL Nr. [305](#)]).

In den Jahren 2018 und 2019 hat die Luzerner Polizei gestützt auf die sogenannte polizeiliche Generalklausel im Auftrag von Betreibungsämtern in fünf bis zehn Fällen pro Jahr einen Polizeigewahrsam zur Sicherstellung einer Zuführung zu einer Pfändung oder zum Betreibungsamt angeordnet. Die Zahlen aus dem Jahr 2020 sind

wegen der Corona-Pandemie wenig aussagekräftig. In den erwähnten Fällen konnten die gesuchten Personen, bei denen es sich oft um notorische Zahlungsverweigerer handelt, lediglich zur Nachtzeit am Wohnort angetroffen werden. Vorgängig wurde mehrmals, in der Regel während längerer Zeit, erfolglos versucht, die gesuchten Personen telefonisch und mittels Vorsprache am Wohnort zur Tageszeit zu kontaktieren.

Die in § 16 Absatz 1 [PolG](#) aufgeführten Gründe für den Polizeigewahrsam werden um einen Grund erweitert, wonach der Polizeigewahrsam zur Sicherstellung einer Vor- oder Zuführung angeordnet werden kann. Einen ähnlichen Gewahrsamsgrund kennen neben dem Kanton Zürich auch die Kantone Glarus, Nidwalden und Thurgau, wobei dort auch noch die Rückführung ausdrücklich erwähnt wird. Die Rückführung ist in § 16 Absatz 1c [PolG](#) bereits geregelt, wonach Personen zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung in Gewahrsam genommen werden können.

Obwohl dieses Revisionsanliegen nur beschränkt zum Rest der Botschaft passt, der sich durchwegs um neue polizeiliche Datenbearbeitungsinstrumente dreht, sollen Ihrem Rat alle Revisionsanliegen in einer einzigen Botschaft unterbreitet werden. Dabei wird dem Prinzip der Einheit der Materie Rechnung getragen, indem die Anpassung beim Polizeigewahrsam in einem separaten Gesetzesbeschluss vorgelegt wird. Der Grundsatz der Einheit der Materie besagt, dass eine Vorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben darf und zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, nicht zu einer einzigen Abstimmungsfrage verbunden werden dürfen. Das Bundesgericht betont allerdings, dass der Grundsatz von relativer Natur sei und stets vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten sei (vgl. Bundesgerichtsentscheide BGE [130 I 185](#) und [129 I 366](#)). Je nach Vorlage stellt das Bundesgericht unterschiedlich strenge Anforderungen. So werden an Vorlagen auf Teilrevision der Verfassung höhere Anforderungen gestellt als an Gesetzesvorlagen (BGE [113 Ia 46](#) und [111 Ia 196](#)). Zudem werden Initiativen strenger beurteilt als von einer Behörde ausgearbeitete Vorlagen. Entsprechend den Differenzierungen des Bundesgerichtes besteht die grösste Gestaltungsfreiheit im Bereich der behördlichen Gesetzesvorlage. Das Revisionsanliegen zum Polizeigewahrsam steht nicht in einer genügenden sachlichen Beziehung zu den übrigen Revisionsanliegen im Bereich der Datenbearbeitungsinstrumente. Deshalb sind sie auf zwei separate Entwürfe von Gesetzesänderungen aufgeteilt.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf von Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (PolG; SRL Nr. [350](#)) dauerte vom 27. April bis zum 27. August 2021. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, sämtliche Gemeinden des Kantons Luzern, der Luzerner Anwaltsverband, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern, alle Departemente, die Staatskanzlei, das Kantonsgericht, die Luzerner Polizei und die Staatsanwaltschaft.

Insgesamt gingen elf Vernehmlassungsantworten ein; fünf Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten verzichteten auf eine Stellungnahme oder auf Bemerkungen.

3.1 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

3.1.1 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die AFV wird von einer Mehrheit der Parteien, namentlich der Mitte, der SVP, der FDP, der SP und der GLP unterstützt. Die FDP und die Staatsanwaltschaft würden es sogar begrüßen, wenn die AFV auch für die Fahndung nach Personen mit entzogenen oder nicht vorhandenen Führerausweisen eingesetzt werden könnte. Der Datenschutzbeauftragte ist zwar grundsätzlich einverstanden mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die AFV, hat aber grössere Vorbehalte und empfiehlt verschiedene Anpassungen an der Bestimmung. Namentlich sei die «Entdeckung» von Straftaten als Zweck der AFV ersatzlos zu streichen und die Bestimmung um einen Deliktskatalog zu ergänzen. Weiter sei die Bestimmung näher zu konkretisieren und die Aufbewahrungsdauer von Personendaten anzupassen. Die Grünen und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern (DJL) lehnen die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage für die AFV ab. Für die Grünen ist der Einsatz der AFV nicht vereinbar mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen, und es stellten sich auch datenschutzrechtliche Fragen, zumal nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Daten sofort wieder gelöscht würden. Die DJL wiederum sind der Meinung, die vorgelegte Gesetzesänderung vermöge den grund- und menschenrechtlichen, datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Anforderungen nicht ansatzweise zu genügen. Sie sei daher grundsätzlich zu überdenken, zu redimensionieren und sachgemäss einzugrenzen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Vernichtungsfrist der AFV-Daten von 100 Tagen wird von einer Mehrheit, bestehend aus der Mitte, der SVP, der FDP und der GLP positiv aufgenommen. Die SP, die Grünen, die DJL und der Datenschutzbeauftragte sprechen sich für eine kürzere Vernichtungsfrist von 30 Tagen aus.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten unterstützt es, dass die AFV nicht dafür eingesetzt werden soll, um nach Personen mit entzogenen oder nicht vorhandenen Führerausweisen zu fahnden. Daran wird also festgehalten. Hingegen wird die «Entdeckung» von Verbrechen und Vergehen und damit der Bereich Vorermittlung als Zweck der AFV gestrichen. Damit sollen die Auswirkungen des Einsatzes der AFV auf die Grundrechte reduziert werden. Die Bestimmung wird überdies dahingehend konkretisiert, dass explizit erwähnt wird, dass auch die Fahrzeuginsassinnen und -insassen auf den Bildern erkennbar sind. Das ist notwendig, um bereits vor einem allfälligen Anhalten eines Fahrzeugs sicherstellen zu können, ob sich die gesuchte Person auch wirklich im Fahrzeug befindet. Weiter werden die Straftaten, die während 100 Tagen mit der AFV verfolgt werden dürfen, mittels Deliktskatalog eingeschränkt. Zudem wird eine Pflicht, die festen Standorte der Kameras auf einer öffentlichen Liste aufzuführen, ins Gesetz aufgenommen. Dadurch wird der Einsatz der AFV transparenter. An der 100-tägigen Vernichtungsfrist wird festgehalten. Die Wirksamkeit der Verwendung der AFV-Daten für die Strafverfolgung würden mit einer kürzeren Frist erheblich reduziert, da die Daten häufig bereits gelöscht wären, bis im Laufe der Ermittlungen der allfällige Bedarf auftaucht, die AFV-Daten verwenden zu können. Die Frist von 100 Tagen orientiert sich im Übrigen an der gleich langen Frist im Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL Nr. [39](#)).

3.1.2 Analysysteme zur Bekämpfung der seriellen Kriminalität

Eine Mehrheit, bestehend aus der Mitte, der FDP, der SP, den Grünen und der GLP, begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Analysystemen zur Bekämpfung der Serienkriminalität wie beispielsweise Picar und

PicseL. Die Grünen verlangen aber eine kürzere Vernichtungsfrist für die Daten von drei anstatt den vorgeschlagenen fünf Jahren. Der Datenschutzbeauftragte ist grundsätzlich einverstanden mit einer solchen gesetzlichen Grundlage, steht ihr aber kritisch gegenüber und beantragt Anpassungen an der Bestimmung. So solle ein Deliktskatalog ins Gesetz aufgenommen werden. Weiter seien die Begriffe klar zu definieren und die einzusetzenden Systeme ausdrücklich zu nennen. Die SVP und die DJL lehnen die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Analysesysteme mehr oder weniger deutlich ab. Der SVP fehlt eine klare Definition der Serielikte. Es müsse verhindert werden, dass alle Personen unter Generalverdacht gestellt werden. Werde eine solche Definition mit der Botschaft vorgelegt, stellt auch die SVP ihre Zustimmung in Aussicht. Die DJL kritisieren insbesondere, dass die Bestimmung bewusst allgemein gehalten sei, um in der Zukunft entwickelte Systeme unter die Bestimmung fassen zu können. Dadurch erhielten die Luzerner Polizei einen Persilschein für den Einsatz von allerlei vergleichbaren Systemen. Die Systeme müssten zumindest in der Verordnung konkret aufgeführt werden.

Um die Analysesysteme zur Bekämpfung der seriellen Kriminalität besser von den Lagebildern abzugrenzen, ist in unserem Entwurf neu nur noch von Analysesystemen und nicht – wie noch in der Vernehmlassungsvorlage – von Lage- und Analysesystemen die Rede. Das zentrale Element solcher Systeme ist die Analyse. Der Begriff «Serielikte» wird im Gesetz definiert und in der Botschaft ausführlicher umschrieben. Das erhöht die Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung. Hingegen verzichten wir darauf, einen Deliktskatalog ins Gesetz aufzunehmen. Die Kriminalität entwickelt sich weiter. Die Polizei muss mit der Entwicklung mithalten können. Es ist möglich, dass Straftaten, die heute noch nicht als Serielikte verübt werden, dereinst wiederholt ausgeübt werden. In der Verordnung sollen neben der Zugriffsberechtigung und den Datenkategorien, die in den Analysesystemen bearbeitet werden können, die Funktionsweise der Analysesysteme umschrieben werden. Die Umschreibung erfolgt aber – wie in der Gesetzgebung üblich – technologieneutral. Es soll verhindert werden, dass die Erlasse wieder geändert werden müssen, sobald ein Datenbearbeitungssystem durch ein Nachfolgermodell abgelöst wird. Weiter wird die Bestimmung um einen Passus ergänzt, wonach besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden dürfen. Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten ist mit der vorgeschlagenen Vernichtungsfrist von fünf Jahren einverstanden. Sie orientiert sich an derjenigen für Vorermittlungsdaten (§ 4^{ter} Abs. 3c [PolG](#)). Daran wird festgehalten.

3.1.3 Gemeinsame Einsatzleitzentralen

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Datenaustausch zum Betrieb einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale zusammen mit anderen Kantonen wird von einer klaren Mehrheit aus der Mitte, der SVP, der FDP, der SP, den Grünen und der GLP unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte äussert auch hier grössere Vorbehalte und beantragt Anpassungen am Gesetzestext. Das Bedürfnis sei besser auszuweisen und der Teilsatz «...oder die kantonalen Einsatzleitzentralen auf andere Weise zu verbinden» ersatzlos zu streichen. Mit diesem Teilsatz sei die Bestimmung zu unbestimmt. Zudem seien die einzusetzenden Systeme ausdrücklich zu nennen. Einzig die DJL sprechen sich grundsätzlich gegen die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage aus, wenn auch nicht gegen eine gemeinsame Einsatzleitzentrale an sich. Durch die Verbindung zahlreicher Datenbanken entstünden – bewusst – neue Möglichkeiten der Analyse und Verknüpfung von Personendaten. Insbesondere sei an die Erstellung von Bewegungsprofilen oder die unbegrenzte Auswertung von (bi-

ometrischen) Personendaten zu denken. Solange die entsprechenden Datenerhebungen nicht hinreichend eingegrenzt würden, sei eine Potenzierung des Eingriffs durch deren Austausch abzulehnen.

Im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf wird die Bestimmung über gemeinsame Einsatzleitzentralen konkreter gefasst. Insbesondere wird der Zweck der Zusammenarbeit bei alternativen Zusammenarbeitsformen ausserhalb des Projekts «Vision 2025» genauer definiert. Dieser besteht in der Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Erhöhung der Effizienz bei der Notrufabwicklung und Einsatzleitung. Wie schon in der Vernehmlassung vorgeschlagen, werden zudem in der Verordnung die Datenbearbeitungssysteme aufgeführt, die mit den anderen Kantonen ausgetauscht werden. Weiter soll das Gesetz so ergänzt werden, dass besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden dürfen. Hingegen können die zu bearbeitenden Datenkategorien weder im Gesetz noch in der Verordnung festgelegt werden, da sie zu umfassend sind. Die Einsatzleitzentrale ist der zentrale Zugang zur Polizei. Damit sie Einsätze jedwelcher Art in die Wege leiten und steuern kann, muss sie über umfassende Daten verfügen.

3.1.4 Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone sowie Darstellung von Lagebildern

Eine klare Mehrheit der Parteien (Mitte, SVP, FDP, SP, Grüne, GLP) begrüsst, dass sich die Luzerner Polizei an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone zu Ermittlungszwecken und zur Darstellung von Lagebildern soll beteiligen können. Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt, die Bestimmung erneut zu prüfen, das Bedürfnis auszuweisen und gegebenenfalls gegenüber der Bestimmung zum Einsatz von Analysesystemen zur Bekämpfung der Serienkriminalität abzugrenzen. Weiter empfiehlt er, den Austausch von Personendaten zu Vorermittlungen ersatzlos zu streichen und die einzusetzenden Systeme ausdrücklich zu nennen. Die DJL lehnen die Bestimmung ab, da sie zu wenig konkret sei sowie Schutz- und Kontrollmechanismen fehlten.

Der in den Vernehmlassungsantworten teilweise zu spürenden Unsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung der Lage- und Analysesysteme von den Lagebildern und wiederum vom Datenaustausch bei polizeilichen Ermittlungen wird in unserem Entwurf Rechnung getragen. Einerseits wird der bisherige Regelungsinhalt von § 4^{octies}, nämlich der Datenaustausch bei polizeilichen Ermittlungen und der Datenaustausch zur Darstellung von Lagebildern, auf zwei Paragraphen aufgeteilt. Die beiden Datenbearbeitungsinstrumente weisen zu wenig Ähnlichkeiten auf, um sie in einem Paragraphen abzuhandeln. Neu ist in § 4^{octies} der Datenaustausch bei polizeilichen Ermittlungen geregelt und in § 4^{novies} derjenige zur Darstellung von Lagebildern. Andererseits wird in § 4^{sexies} neu nur noch von Analysesystemen gesprochen. Bei den Lagebildern gemäss § 4^{novies} geht es nicht nur um serielle Kriminalität, sondern um eine umfassende Darstellung von lagerelevanten Informationen auf einem Bild. Lagebilder sind von Analysesystemen, wie beispielsweise Picar oder Picsel, zu unterscheiden. Bei den Analysesystemen ist ein Lagebild nur eines von verschiedenen möglichen Produkten, die aus der Analyse hervorgehen. Die Analyse ist das zentrale Element. Zudem werden die Bestimmungen verschiedentlich konkretisiert. Beispielsweise wird der Zweck des Datenaustauschs, nämlich die Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in die Bestimmung aufgenommen. Weiter wird ergänzt, dass der Regierungsrat in der Verordnung die Datenbearbeitungssysteme zu umschreiben sowie die Datenkategorien und Zugriffsberechtigungen festzulegen hat. Zudem wird klargestellt, dass besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden dürfen.

3.1.5 Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- und Zuführungen

Schliesslich war in der Vernehmlassungsvorlage die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen enthalten. Konkret sollen dadurch vor allem Zuführungen zu einem Betreibungsamt oder zu einem Pfändungsverfahren ermöglicht werden. Sämtliche Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten stehen diesem Revisionspunkt positiv gegenüber.

3.1.6 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Abgesehen von Ergänzungen, Aktualisierungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf in der vorliegenden Botschaft inhaltlich in den folgenden Punkten vom Gesetzesentwurf in der Vernehmlassungsbotschaft:

<i>Thema</i>	<i>geänderte Bestimmungen (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)</i>
Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung – auch Insassinnen und Insassen werden erfasst	§ 4 ^{quinquies} Abs. 1 (geändert)
Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung – «Entdeckung» von Straftaten als Zweck gestrichen	§ 4 ^{quinquies} Abs. 1 (geändert)
Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung – stationäre Geräte in öffentlicher Liste auführen	§ 4 ^{quinquies} Abs. 1 (geändert)
Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung – Verwendung von AFV-Daten während 100 Tagen mittels Deliktskatalog einschränken	§ 4 ^{quinquies} Abs. 1 (geändert)
Analysesysteme im Bereich der seriellen Kriminalität – Titel präzisiert	§ 4 ^{sexies} Sachüberschrift (geändert)
Analysesysteme im Bereich der seriellen Kriminalität – Definition «serielle Kriminalität» hinzugefügt	§ 4 ^{sexies} Abs. 1 (geändert)
Analysesysteme im Bereich der seriellen Kriminalität – ausdrückliche Ermächtigung zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten	§ 4 ^{sexies} Abs. 2 (geändert)
Analysesysteme im Bereich der seriellen Kriminalität – Regierungsrat regelt auch das Nähere zu den eingesetzten Systemen	§ 4 ^{sexies} Abs. 4 (geändert)
Gemeinsame Einsatzleitzentralen – Zweck der Zusammenarbeit ausdrücklich nennen	§ 4 ^{septies} Abs. 1 (geändert)

<i>Thema</i>	<i>geänderte Bestimmungen (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)</i>
Gemeinsame Einsatzleitzentralen – ausdrückliche Ermächtigung zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten	§ 4 ^{septies} Abs. 2 (geändert)
Gemeinsame Einsatzleitzentralen – Ermächtigung nicht nur zum Datenaustausch, sondern auch zur gegenseitigen Datenbearbeitung	§ 4 ^{septies} Abs. 2 (geändert)
Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone sowie Systeme zur Darstellung von Lagebildern – Lagebilder in § 4 ^{novies} verschoben	§ 4 ^{octies} ganze Bestimmung (geändert)
Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone sowie Systeme zur Darstellung von Lagebildern – Zweck des Datenaustauschs ergänzt	§ 4 ^{octies} Abs. 1 (geändert)
Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone sowie Systeme zur Darstellung von Lagebildern – ausdrückliche Ermächtigung zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten	§ 4 ^{octies} Abs. 2 (neu) und § 4 ^{novies} Abs. 2 (neu)
Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone sowie Systeme zur Darstellung von Lagebildern – Regierungsrat regelt das Nähere	§ 4 ^{octies} Abs. 3 (neu) und § 4 ^{novies} Abs. 3 (neu)

4 Die Änderungsentwürfe im Einzelnen

4.1 Datenbearbeitungsinstrumente (Entwurf 1)

§ 4^{quinquies}

Die neue Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für den Einsatz eines automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystems (AFV) im Kanton Luzern. Sie legt die Vorschriften fest, die bei der Bearbeitung von Personendaten einzuhalten sind.

Gemäss Absatz 1 darf die Luzerner Polizei Fahrzeuge, deren Insassinnen und Insassen sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert optisch erfassen. Bildaufzeichnungen, die mehr zeigen als das Kontrollschild, werden nur dann eingesehen, wenn entweder der Abgleich des Kontrollschildes mit einer Datenbank oder einem konkreten Fahndungsauftrag einen Treffer erzielt hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass damit konkrete Verbrechen oder Vergehen aufgeklärt werden können. Dies wird im ISDS-Konzept der Luzerner Polizei zur AFV festgehalten. Zweck der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ist die Fahndung nach Personen und Sachen sowie die Verfolgung von Verbrechen

und Vergehen. Die Ahndung von Übertretungen ist nicht vom Gesetzeszweck erfasst. Die Geräte sind in der Regel stationär montiert. Sie können aber auch mobil aus einem Fahrzeug heraus eingesetzt werden. Die Standorte der stationären Geräte sind auf einer öffentlichen Liste aufzuführen, die im Internet publiziert werden wird.

Absatz 2 erlaubt den automatisierten Abgleich, die Analyse und die Nutzung der gemäss Absatz 1 erfassten Daten. Der automatisierte Abgleich ist eingeschränkt auf polizeiliche Fahndungsregister für Personen und Sachen sowie auf konkrete Fahndungsaufträge. Mit Ausnahme der konkreten Fahndungsaufträge kann der Abgleich mittels Zugriff auf die Ripol-Datenbank erreicht werden. In der Praxis läuft der Abgleich so ab, dass die erfassten Schilder unmittelbar nach der Erkennung der Ripol-Datenbank auf einer Datenleitung zur Abfrage gesendet werden. Die Erkenntnisse daraus gehen sofort an den Server zurück. Dieser löst einen Alarm aus, sobald ein ausgeschriebenes Schild erfasst wurde. Das Fahrzeug kann auf der Weiterfahrt abgefangen werden. Für die Erstellung von Bewegungsprofilen sind vor allem die Informationen des zu schaffenden Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG; heutiges Grenzwachtkorps) von Bedeutung. Dieses kann die Polizeibehörden informieren, wann ein gesuchtes Fahrzeug oder eine gesuchte Person die Grenze passiert hat. Die Polizei hat auch bei konkreten Fahndungsaufträgen das Verhältnismässigkeitsprinzip anzuwenden. Das heisst, der Abgleich ist nur mit Fahndungsaufträgen zulässig, die wegen Straftaten von einer gewissen Schwere ergangen sind oder mit denen vermisste oder entwichene Personen gesucht werden sollen (vgl. Abs. 1).

Gemäss Absatz 3 kann die Luzerner Polizei die AFV-Daten im Abrufverfahren mit anderen Behörden austauschen. Abrufverfahren sind automatisierte Verfahren, die es Dritten ermöglichen, Personendaten ohne Intervention des bekanntgebenden Organs zu bearbeiten (§ 3 Abs. 7 des Informatikgesetzes vom 7. März 2005 [SRL Nr. [26](#)]). Technisch arbeitet das Abrufverfahren mittels eingerichteter Schnittstellen zu einem Drittsystem, wobei diese Schnittstellen in der Regel Online-Verbindungen sind. Die Datenbekanntgabe ist nur unter Einhaltung von zwei kumulativen Voraussetzungen zulässig. Erstens hat das Drittsystem den Anforderungen des Datenschutzgesetzes und des Informatikgesetzes zu genügen. Primär muss eine gesetzliche Grundlage die Datenbekanntgabe zwischen den jeweiligen Behörden und in Bezug auf die konkreten Daten erlauben. Die Datenbekanntgabe muss im Einzelfall also erlaubt sein. Für die hier interessierende Bekanntgabe von Daten aus der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ergibt sich die Ermächtigung aus Absatz 1. Zudem ist auf das Erfordernis einer Leistungsvereinbarung zwischen den angeschlossenen Behörden und dem Betreiber des Drittsystems hinzuweisen (§ 5 Abs. 2 [Informatikgesetz](#)). In der Leistungsvereinbarung sind beispielsweise der Inhalt des Drittsystems in Bezug auf Personendaten, die Zugriffsverwaltung und die Verantwortlichkeiten zu regeln. Zweitens ist die Datenbekanntgabe zu protokollieren. Das Abrufverfahren ist mit sämtlichen nationalen und kantonalen Polizeibehörden möglich. Zu den anderen kantonalen Polizeibehörden zählen auch Polizeibehörden von Gemeinden, sofern die Kantone kommunale Polizeiorgane haben. Darüber hinaus können auch die Landespolizei Liechtenstein, das Astra und das BAZG in das Abrufverfahren einbezogen werden. Der Kanton Luzern bleibt aber Datenherr über die von ihm erfassten AFV-Daten. Behörden anderer Kantone und des Bundes können lediglich in diese Daten einsehen, sie aber nicht bearbeiten. Auch das wird im ISDS-Konzept für die AFV geregelt.

Gemäss Absatz 4 dürfen die automatisch erfassten Daten während 100 Tagen für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen verwendet werden. Das betrifft auch die sogenannten No-Hits. Die Strafverfolgung und das Fahndungsinteresse rechtfertigen es, dass diese Daten nicht sofort vernichtet werden müssen. Die Verbrechen und Vergehen, die mit der AFV verfolgt werden können, sind eingeschränkt auf diejenigen Taten, die im Deliktskatalog von Artikel 269 Absatz 2 [StPO](#) aufgeführt sind. In diesem Katalog sind rund achtzig schwerere Straftaten des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR [311.0](#)) und einzelne Straftaten aus weiteren Rechtsgebieten, beispielsweise der Ausländer- und der Betäubungsmittelgesetzgebung, aufgeführt. Zusätzlich zu solchen Straftaten sollen mit der AFV nur schwere Strassenverkehrsdelikte im Sinn von Artikel 90 Absatz 3 [SVG](#) verfolgt werden können. Diese Delikte werden mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft und sind dann erfüllt, wenn elementare Verkehrsregeln vorsätzlich verletzt werden und das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingegangen wird, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

Absatz 5 regelt die Vernichtung der Daten. Diese sind bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 100 Tagen zu vernichten (sogenannte No-Hits). Wenn bereits vor der gesetzlichen Frist von 100 Tagen feststeht, dass die Daten nicht mehr benötigt werden, so sind sie in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips früher zu vernichten. Es soll verhindert werden, dass Aufzeichnungen bereits gelöscht sind, wenn allfällige Straftaten bekannt werden. Stimmen die erfassten Daten mit einer Datenbank überein (sogenannte Hits), können sie in der Folge in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden. Nach der Übergabe von Daten im Rahmen der oben erwähnten Verfahren unterliegen diese den jeweiligen Verfahrensbestimmungen. Es rechtfertigt sich nicht, sie einem anderen Recht zu unterstellen als die zum Teil weitaus sensibleren Beweismittel, wie sie insbesondere in Strafverfahren häufig vorkommen.

§ 4^{sexies}

Die neue Bestimmung schafft die Grundlage für den Betrieb von verschiedenen Analysesystemen, wie beispielsweise Picar und Picxel, und den Datenaustausch zwischen solchen Systemen.

Nach Absatz 1 kann die Luzerner Polizei zur Verhinderung und Aufklärung von seriellen Verbrechen und Vergehen ein Analysesystem betreiben oder sich an einem solchen System beteiligen. Die Verhinderung und Aufklärung von Übertretungen sind damit vom Gesetzeszweck nicht erfasst. Es wird bewusst darauf verzichtet, die Vergehen, welche die Anwendung eines Analysesystems rechtfertigen, mit einem Deliktskatalog einzuschränken. Dadurch würde die Anwendung der Systeme erheblich komplizierter und deren Effizienz geschmälert. Mit der «Verhinderung» von Verbrechen und Vergehen ist die Prävention angesprochen. Um Verbrechen und Vergehen zu verhindern, kann es in Ausnahmefällen erforderlich sein, auch Daten zu Übertretungen in ein Analysesystem einzutragen, um Verbrechen und Vergehen zu erkennen und verhindern zu können. In der Praxis führen denn auch regelmässig erst Hinweise zu Übertretungen zu Tätergruppierungen, die serienmässig Verbrechen und Vergehen begehen. Serielle Delikte sind die Delikte, die wiederholt und häufig durch gleiche Täterschaften oder -gruppierungen verübt werden. Der Begriff

der seriellen Kriminalität wird auf diese Weise im Gesetz definiert. Eine wissenschaftliche Definition gibt es aber nicht. Auch beginnt jede Serie zunächst mit einer ersten Straftat. Demzufolge muss insbesondere bei Straftaten, die häufig in Serie verübt werden, auch bereits die Erfassung einer einzelnen, möglicherweise ersten Straftat zulässig sein. In der Praxis sind im Bereich der Vermögensstraftaten, namentlich bei Einbruch- und Einschleichdiebstählen, Taschen-, Trick-, Entreiss-, Laden- und einfachen Diebstählen, Aufbrüchen von Automaten, Falschgeld, Fahrzeugdiebstählen und -aufbrüchen, Kontrollschilderdiebstählen, Missbräuchen von Datenverarbeitungsanlagen, Raubüberfällen, Sachbeschädigungen sowie Bränden und Explosionen anzahlmässig die grössten Serien feststellbar. Serien kommen teilweise aber auch im Bereich der Sexualstraftaten und der Gewaltdelikte (z. B. Tötungen) vor. Nicht zu den Seriendelikten gezählt werden in der Praxis insbesondere Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz und Sexualdelikte, die im familiären Umfeld oder im näheren Bekanntenkreis begangen werden. Bei den Analysesystemen stehen momentan Picar und Picsel im Vordergrund (vgl. dazu Kap. 2.2). Unter die Bestimmung fallen aber auch andere Analysesysteme. Solche Systeme enthalten sowohl ungesicherte als auch gesicherte Daten. Regelmässig kommt es im Laufe eines Strafverfahrens zu weiteren Erkenntnissen, welche zunächst ungesicherte Daten wahrscheinlicher erscheinen lassen oder bestätigen. Dann handelt es sich um gesicherte Daten, deren Verwertung nach der Schweizerischen Strafprozessordnung gegebenenfalls zulässig ist. Umgekehrt können sich ungesicherte Daten im Laufe eines Verfahrens auch als falsch erweisen. Diese Erkenntnis im Nachhinein macht die anfängliche Datenbearbeitung nicht unrechtmässig, kann jedoch eine Berichtigung oder Löschung zur Folge haben (vgl. § 4 Abs. 2 [PolG](#)).

In Analysedatenbanken finden sich unter anderem Daten, die aufgrund der Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung erhoben wurden. Hängige Strafverfahren sind gemäss § 3 Absatz 3 [KDSG](#) aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzes ausgenommen. Die [StPO](#) enthält in den Artikeln 95 bis 99 eigene Grundsätze für die Datenbearbeitung. Artikel 96 Absatz 1 [StPO](#) lässt dabei eine «systematische Vernetzung verschiedener Fälle» ausdrücklich zu. Die Artikel 95 bis 99 sind somit *lex specialis* während der Hängigkeit eines Strafverfahrens im engeren Sinn und keine abschliessende Regelung für die Bearbeitung von Daten, die zwar im Rahmen eines Strafverfahrens erhoben wurden, danach aber bis zu ihrer gesetzmässigen Löschung in den entsprechenden Datenbanken bestehen bleiben. Für diese kommen grundsätzlich die allgemeinen Datenschutzregeln des Bundes und der Kantone zur Anwendung.

Es wird bewusst offengelassen, ob die Luzerner Polizei das Analysesystem selber betreibt oder ob sie sich an einem System beteiligt, das beispielsweise ein anderer Kanton betreibt.

Nach Absatz 2 kann die Luzerner Polizei die für den Betrieb des Analysesystems notwendigen Personendaten automatisiert auswerten. Mit anderen Worten werden also sogenannte Profilings erstellt. Ausdrücklich dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Bei der Eingabe der Daten soll grundsätzlich keine Vorselektion erfolgen. Es wird lediglich vorausgesetzt, dass die Daten für den Betrieb des Analysesystems dienlich und damit notwendig sind. Analysesysteme erzielen nur dann zufriedenstellende Ergebnisse, wenn möglichst viele Daten eingegeben werden. Zudem würde ein Austausch mit anderen Kantonen stark verfälscht, wenn die Kantone unterschiedliche Vorselektionen vornehmen würden. Selbstverständlich dürfen aber nur Daten eingegeben werden, die in einem Bezug

zu einem potenziellen Verbrechen oder Vergehen stehen und die zu einer der verschiedenen, in der Verordnung genannten, Datenkategorien gehören. Gegenüber der traditionellen Auswertung durch Analytinnen und Analysten stellt die automatisierte Auswertung von Daten einen wesentlich grösseren Eingriff in die Datenhoheit dar und bedarf deshalb nach den Grundsätzen des Datenschutzes der ausdrücklichen Ermächtigung im Gesetz. Das Analysesystem greift aber nicht direkt auf andere Systeme zu. In der Praxis erfolgt die Eingabe von Daten wie folgt: Aus der Hauptdatenbank der von Picar genutzten Daten, dem Automatisierten Büro-Informationssystem (ABI) werden täglich die für serielle Delikte in Frage kommenden Tatbestände in eine Excel-Datei exportiert und dann durch den Picar-Analysten oder die Analytistin einzelfallweise in Picar übernommen. Erst danach erfolgt mit Picar die eigentliche Analysearbeit. Wie bei der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung können die Daten im Abrufverfahren mit anderen Polizeibehörden ausgetauscht werden. Zum Begriff des Abrufverfahrens und zu den dafür geltenden Regeln verweisen wir auf die Ausführungen zu § 4^{quinquies} Absatz 3.

In Absatz 3 werden Vernichtungsfristen für die in den Analysesystemen bearbeiteten Daten festgelegt. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist in Unterabsatz a geregelt, dass Personendaten zu vernichten sind, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Zudem ist in Unterabsatz b eine Maximalfrist von 5 Jahren vorgesehen, nach der die Daten zu vernichten sind. Das entspricht der Vernichtungsfrist bei Vorermittlungsdaten gemäss § 4^{ter} Absatz 3c. Zum Vergleich ist in Artikel 13 Absatz 1a der [Picar-Vereinbarung](#) eine absolute Vernichtungsfrist von 10 Jahren vorgesehen.

Inhalt der Analysesysteme sind nach Absatz 4 polizeiliche Daten. Darunter fallen beispielsweise auch Daten von kommunalen Polizeien und Daten des zu schaffenden BAZG als Zollbehörde. Nicht-polizeiliche Daten, wie etwa Daten von Nachrichtendiensten im In- und Ausland, sind dagegen ausgeschlossen. Unser Rat regelt das Nähere, insbesondere zu den eingesetzten Systemen, zur Zugriffsberechtigung und zu den in den Analysesystemen bearbeiteten Datenkategorien. Das gibt insbesondere in Bezug auf die Datenkategorien und die eingesetzten Systeme eine gewisse Flexibilität, die vor dem Hintergrund der Digitalisierung unabdingbar ist. Ansonsten müsste jedes Mal das Gesetz geändert werden, wenn sich beispielsweise die Auswertung von neuen Datenkategorien aufdrängt. Es ist vorgesehen, dass in der Verordnung folgende Daten als bearbeitbare Daten festgelegt werden sollen:

- Angaben zum Ereignis und zum Ereignisort,
- Angaben zum Modus Operandi und zu den Tatmitteln,
- Angaben zur bekannten und unbekanntem Täterschaft und zu verdächtigen Personen (z. B. Name, Alter, Identifikationsnummer in Ausweispapieren, Wohnadressen, elektronische Adressen, Geschlecht, Erkennungsmerkmale, Foto, biometrische Daten, Herkunft, Haar- und Hautfarbe),
- Angaben zu geschädigten natürlichen und juristischen Personen,
- Angaben zum Deliktsgut,
- Angaben zu Fahrzeugen, die in einem Zusammenhang mit dem Ereignis stehen könnten,
- Angaben zu Fallverbindungen zwischen Ereignissen,
- Ereignisbilder,
- Angaben von Informationsquellen,
- Prozesskontrollnummern gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von

unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003 (SR [363](#)),

- Informationen zu Zahlungsmitteln und zum Geldfluss sowie Verfahrensdaten.

Zu den Tatmitteln gehören im Fall von sogenannten Cybercrime-Delikten insbesondere auch Hardware, Software und Malware. Bei der Datenkategorie «Angaben zur Täterschaft» wird präzisierend aufgelistet, was genau darunterfällt. Es müssen bruchstückhafte Informationen zusammengefügt werden können. Neben den üblichen Personalien können auch Identifikationsnummern von Ausweisen und Pässen erfasst werden. Diese verändern sich in der Regel nicht, während Namen relativ einfach geändert werden können. Neben klassischen Wohnadressen werden elektronische Adressen wie IP-Adressen, URL, E-Mail-Adressen, Namensbezeichnungen in sozialen Medien oder Zugangsdaten (inkl. biometrischer Daten) zur Identifikation immer wichtiger. Unter den biometrischen Zugangsdaten werden dabei Fingerabdrücke, Gesichtserkennungsdaten und die Weiterentwicklung solcher Technologien verstanden. Die Angaben zu den geschädigten natürlichen und juristischen Personen sind in der Verordnung auf Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht beziehungsweise Firma und Sitz einzugrenzen. Das DNA-Profil selbst ist für eine Ereignisverbindung nicht von Bedeutung. Ereignisse müssen jedoch anhand von Prozesskontrollnummern, die in anonymisierter Form auf das in den Systemen gespeicherte DNA-Profil verweisen, verbunden werden können. Die Zugriffsberechtigung auf die eigentlichen Analysensysteme soll in der Verordnung auf besonders geschulte und bezeichnete Personen beschränkt werden. Andere Mitarbeitende sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur mittelbar, insbesondere in Form von Meldungen, Auswertungen und Lagebildern Kenntnis über den Inhalt des Systems erhalten.

§ 4^{septies}

Die neue Bestimmung schafft die Grundlage für die mit dem Projekt «Vision 2025» angestrebten gemeinsamen Einsatzleitzentralen der Zentralschweizer Kantone oder für andere interkantonale Zusammenarbeitsformen mit dem Ziel, Redundanz für die Einsatzleitzentrale zu schaffen.

Nach Absatz 1 kann die Luzerner Polizei mit anderen Kantonen zusammen gemeinsame Einsatzleitzentralen betreiben und die Einsatzleitzentralen verbinden. Der Zweck der Zusammenarbeit ist die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und die Erhöhung der Effizienz bei der Notrufabwicklung und Einsatzleitung. Bei dem in Absatz 1a genannten, dauerhaften gemeinsamen Betreiben von Einsatzleitzentralen handelt es sich um die im Projekt «Vision 2025» geplante systemische Zusammenarbeit. Dabei sollen die beiden Einsatzleitzentralen auf der Brünig- und der Gotthardachse verbunden werden (vgl. Kap. 2.3.2). Würde dieses Projekt abgebrochen, müsste der Kanton Luzern seine Einsatzleitzentrale auf andere Weise mit einer ausserkantonalen Einsatzleitzentrale verbinden können. Diese in Absatz 1b erwähnte Zusammenarbeit darf aber nur der Unterstützung in besonderen Situationen dienen. Ziel ist es letztlich, dass eine Einsatzleitzentrale eines anderen Kantons oder eine gemeinsame Einsatzleitzentrale über sämtliche Informationen verfügt und sämtliche Massnahmen anordnen kann, wie die eigene Einsatzleitzentrale des Kantons. Selbstverständlich erlaubt die neue Bestimmung auch Teillösungen.

Nach Absatz 2 kann die Luzerner Polizei die zum Betrieb von gemeinsamen Einsatzleitzentralen notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, sowie die weiteren Einsatz- und Falldaten bearbeiten und mit Be-

hörden von anderen Kantonen im Abrufverfahren austauschen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Polizeibehörden. Teilweise müssen die Daten aber auch direkt mit den Schutz- und Rettungsorganisationen ausgetauscht werden können. Beim Begriffspaar «Einsatz- und Falldaten» geht es nicht um den Personendatenschutz, sondern um die «hoheitliche» Befugnis, Polizeidaten mit anderen Kantonen austauschen zu können. Zum Begriff des Abrufverfahrens und den dafür geltenden Regeln verweisen wir auf die Ausführungen zu § 4^{quinquies} Absatz 3.

Gemäss Absatz 3 unterstehen die Zugriffsrechte den kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit, soweit das übergeordnete Recht nichts Abweichendes vorsieht. So sollen beispielsweise Zugangs- und Zugriffsrechte nur jenen Mitarbeitenden eingeräumt werden dürfen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Der Vorbehalt des übergeordneten Rechts dient der Verständlichkeit und der Rechtssicherheit.

Gemäss Absatz 4 legt der Regierungsrat fest, bei welchen Datenbearbeitungssystemen der Datenaustausch gemäss Absatz 2 erlaubt sein soll. Voraussichtlich sind dies die folgenden Datensammlungen:

- *Einsatzleitsystem (ELS)*: Beim Projekt «Vision 2025» soll bei allen Kantonen auf der Gotthard- und auf der Brünigachse nur ein Einsatzleitsystem zum Einsatz kommen, damit jeder Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin bei Bedarf sofort auch die Aufgaben der jeweils anderen Einsatzleitzentrale übernehmen kann.
- *GIS*: Die beiden Einsatzleitzentralen müssen auf einheitlichem Kartenmaterial jederzeit visuell auf alle Einsatzmittel (insb. Patrouillen) beider Einsatzgebiete Einsicht haben.
- *Dienstplan*: Die Einsatzleitzentralen müssen über die Ressourcen des ganzen Einsatzgebiets informiert sein und diese situationsgerecht anbieten und einsetzen können.
- *Verkehrs- und Überwachungskameras*: Zur Einsatzführung sollen die verschiedenen Livebilder der Verkehrs- und Überwachungskameras, auf der Personen erkennbar sind, auf einer Videowand angezeigt werden können.
- *Notruftelefonie*: Beide Einsatzleitzentralen müssen die Notrufe für das ganze Einsatzgebiet entgegennehmen können, wobei ersichtlich sein muss, aus welchem Kanton der Notruf eingeht.
- *Datensammlungen zur Abschätzung der Gefährlichkeit von Personen*: Das können Gefährderdatensammlungen oder Datensammlungen über den Waffenbesitz sein. Es ist zwingend notwendig, dass die Einsatzkräfte von der Einsatzleitzentrale gewarnt werden können, bevor sie beispielsweise ein Haus mit gefährlichen Personen betreten.

Die Einzelheiten der Datenbearbeitung, des Datenaustausches und der Informationssicherheit sind in interkantonalen Zusammenarbeitsvereinbarungen zu regeln. Das ist insbesondere auch beim Projekt «Vision 2025» so vorgesehen.

§ 4^{octies}

Die neue Bestimmung schafft die Grundlage für den Betrieb von verschiedenen Systemen innerhalb des polizeilichen Informationssystem-Verbundes des Bundes und der Kantone.

In Absatz 1 wird die Luzerner Polizei ermächtigt, sich an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone zu beteiligen. Der Zweck dieser Datenbearbeitungssysteme liegt in der Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung und der Ge-

währleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Im Kern geht es um die Verbesserung des qualitativen, quantitativen und zeitlichen Informationsaustausches in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Im Vordergrund stehen die sich zurzeit in Erarbeitung befindende polizeiliche Abfrageplattform POLAP (vormals: nationale Abfrageplattform Polizei NAP) und das heutige nationale Informationssystem «Janus», das demnächst durch das Ermittlungssystem «Kaseware» abgelöst wird (zwischenzeitlich «Ermsys» genannt). In der Abfrageplattform POLAP werden Daten über Personen, Fahrzeuge, Sachen und deren Vorgänge ausgetauscht. Die beiden Systeme stützen sich auf die Artikel 10–13 und 17 [BPI](#). Im Strafverfahren kommt das Strafprozessrecht zur Anwendung, für die Vorermittlung das kantonale Polizeirecht. Die Strafprozessordnung ist nur bei einem ausreichenden Verdacht auf eine bereits begangene Straftat anwendbar, wobei sich dieser Tatverdacht noch nicht gegen eine konkrete Person richten muss. Vom strafprozessualen Vorverfahren zu unterscheiden ist die sogenannte Vorermittlungstätigkeit der Polizei. Unter Vorermittlungen versteht man polizeiliche Massnahmen, die auf Verdachtsbegründung gerichtet sind oder auf bloss vagen, noch ungesicherten Anhaltspunkten, auf kriminalistischen Erfahrungswerten oder auf einer blossen Vermutung oder Hypothese gründen und für die Eröffnung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens (noch) nicht genügen. Bei Vorermittlungen liegt ein ausreichender Tatverdacht regelmässig noch nicht vor (Beat Rhyner, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, nachfolgend: BSK StPO, N 8 zu Art. 306). Vorermittlungen kommen in der polizeilichen Arbeit häufig vor und sind für die Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Sowohl bei den Vorermittlungen wie auch im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren können mit den Datenbearbeitungssystemen interkantonale und nationale Zusammenhänge zukünftig besser erkannt werden. Und sie ermöglichen bei komplexen und umfangreichen Verfahren ein übersichtliches Fall- und Ermittlungsmanagement.

Gemäss Absatz 2 kann die Luzerner Polizei im Rahmen der in Absatz 1 genannten Systeme Daten mit anderen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden austauschen und diesen Behörden Zugriff auf ihre eigenen Daten im Abrufverfahren erlauben. Ausdrücklich ist auch der Austausch von besonders schützenswerten Personendaten erlaubt. Zum Begriff des Abrufverfahrens und zu den dafür geltenden Regeln verweisen wir auf die Ausführungen zu § 4^{quinquies} Absatz 3. Auch hier ist der Datenaustausch zu protokollieren.

Nach Absatz 3 regelt der Regierungsrat das Nähere, insbesondere zu den eingesetzten Systemen, zur Zugriffsberechtigung und zu den Kategorien der auszutauschenden Personendaten. Es ist vorgesehen, die folgenden Datenkategorien aufzuführen:

- Angaben zu Ereignissen sowie Handlungs- und Erfolgsorten,
- Angaben zu bekannten oder unbekanntem beschuldigten oder verdächtigten Personen, wie beispielsweise Name, Alter, Heimatort, Geschlecht, Adressen, Ausweispapiere, Erkennungsmerkmale inkl. biometrischer Informationen, Foto, Vorgänge,
- Angaben zu geschädigten natürlichen oder juristischen Personen,
- Informationen zu Kommunikationsmitteln,
- Angaben zum Deliktsgut,
- Angaben zu Fahrzeugen,
- Fallverbindungen und Unterlagen dazu,
- fortlaufende Ermittlungserkenntnisse,
- analoge und digitale Spuren,

- Zahlungsmittel und Bankverbindungen.

Der Kreis der Zugriffsberechtigten für den Datenaustausch bei Ermittlungen erstreckt sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von spezialisierten Fachdiensten der Kriminalpolizei. Für die Plattform POLAP werden die Zugriffsberechtigungen nach den Benutzerrollen zu definieren sein.

§ 4^{novies}

Die neue Bestimmung schafft die Grundlage für den Betrieb von Systemen zur Darstellung von Lagebildern und für den damit zusammenhängenden Datenaustausch.

Mit einem Lagebild wird die Gesamtheit der Zustände sowie der Entwicklungsmöglichkeiten und -wahrscheinlichkeiten in den Einzelbereichen Umwelt, Gefahren, Bedrohung, eigene Mittel sowie derjenigen der Koordinations- und Kooperationspartner übersichtlich dargestellt. Das gilt für sämtliche Blaulichtorganisationen des eigenen sowie der anderen Kantone. Die Informationen werden mit räumlichen und zeitlichen Angaben auf einer Karte dargestellt. Mit diesen in Echtzeit zur Verfügung stehenden Informationen können Entscheidungsträgerinnen und -träger an der Front verzugslos die geeigneten Massnahmen treffen und ihre Ressourcen bestmöglich einsetzen.

Nach Absatz 2 kann die Luzerner Polizei im Rahmen der in Absatz 1 genannten Systeme Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit anderen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden austauschen und diesen Behörden Zugriff auf ihre eigenen Daten im Abrufverfahren erlauben. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zum identisch abgefassten § 4^{octies} Absatz 2.

Nach Absatz 3 regelt der Regierungsrat das Nähere, insbesondere zu den eingesetzten Systemen, zur Zugriffsberechtigung und zu den Kategorien der auszutauschenden Personendaten. Das dürften im Wesentlichen die folgenden Inhalte sein:

- Ereignis- und Veranstaltungskalender, inklusive Bewilligungen,
- Verkehrslage inklusive Baustellen,
- Einsatz der eigenen Mittel (z. B. Aktionen, Ausbildungen),
- aktuelle Brennpunkte (z. B. Drogen, Strassenverkehrsdelikte),
- statistische Zahlen zu Serierendelikten,
- Analyseergebnisse und Handlungsempfehlungen,
- Lagebulletins und -berichte der Partnerorganisationen,
- aktuelle lokale Fahndungen sowie vermisste Personen,
- Wegweisungen (örtlich und zeitlich eingegrenzt),
- Bewachungen (z. B. Gerichte und Parlament),
- Lagerapport für die strategische Polizeiführung.

Das System wird innerhalb des lokalen Netzwerks der Luzerner Polizei betrieben. Zugriff darauf haben ausschliesslich sicherheitsgeprüfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Zugangsrecht zum ABI, der Stammdatenbank der Luzerner Polizei. Es ist vorgesehen, die Zugriffsberechtigungen je nach Anspruchsgruppen und Sensitivität der Daten einzugrenzen.

§ 4a

Die bisherige Sachüberschrift dieser Bestimmung lautete «Abrufverfahren». Da in den neuen §§ 4^{quinquies}–4^{octies} für verschiedene spezielle Zwecke ebenfalls der Datenaustausch im Abrufverfahren vorgesehen ist, heisst die Sachüberschrift von § 4a neu «Abrufverfahren mit Gemeinden».

§ 10a

Die bisherige Sachüberschrift «Vermisstensuche» wird durch die Sachüberschrift «Notsuche nach vermissten Personen und Fahndung nach verurteilten Personen» ersetzt. Dies umschreibt den erweiterten Geltungsbereich der Bestimmung.

Gemäss Absatz 1 kann das Polizeikommando neu auch die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen anordnen. Das ist heute in § 2 Absatz 7 [PoIV](#) geregelt. Wie in den Artikeln 35–37 [BÜPF](#) wird neu anstelle von «Fernmeldeverkehr» von «Post- und Fernmeldeverkehr» gesprochen, auch wenn der Fernmeldeverkehr in der Praxis von grösserer Bedeutung ist. Bei der Notsuche von vermissten Personen, die bereits heute in § 10a geregelt ist, steht die Anordnungskompetenz ebenfalls dem Polizeikommando zu. Der Grund dafür liegt im erheblichen Eingriff in das Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre. Die Anordnung bedarf gemäss dem unveränderten Absatz 2 der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichtes. Das ergibt sich auch aus Artikel 37 Absatz 1 [BÜPF](#) i.V.m. Artikel 272 [StPO](#). Gemäss Artikel 274 [StPO](#), worauf in Artikel 37 [BÜPF](#) verwiesen wird, ist das Genehmigungsgesuch innert 24 Stunden seit der Anordnung der Überwachung einzureichen. Das Zwangsmassnahmengericht hat innert fünf Tagen zu entscheiden. Die Genehmigung wird für höchstens drei Monate erteilt. Sie kann verlängert werden (vgl. Art. 274 [StPO](#) i.V.m. Art. 37 [BÜPF](#)).

Die zuständige Beschwerdeinstanz ergibt sich, ohne dass dafür eine zusätzliche Regelung notwendig wäre, aus dem kantonalen Recht. Artikel 37 Absatz 1 [BÜPF](#) verweist für das Verfahren der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sinngemäss unter anderem auf Artikel 279 [StPO](#). Gemäss Absatz 3 dieser Bestimmung i.V.m. Artikel 393 Absatz 1 [StPO](#) kann gegen die Anordnung der Überwachung *Beschwerde* erhoben werden. Bei dieser Beschwerde handelt es sich um ein spezielles, in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenes Rechtsmittel. Die Beschwerde ist gegeben, obwohl die eigentliche Massnahme – die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs – ausserhalb des Strafverfahrens getroffen wird. In Bezug auf das Rechtsmittel ist die Angelegenheit also wie eine Strafsache zu betrachten. Die zuständige Beschwerdeinstanz ergibt sich sodann aus dem kantonalen Recht. Gemäss § 16 [JusG](#) ist das Kantonsgericht in Strafsachen zuständig für Berufungen, Beschwerden und Revisionen. So erschliesst sich im Übrigen auch die Rechtsmittelinstanz bei anderen polizeirechtlichen Massnahmen wie der Observation, der verdeckten Fahndung und Ermittlung sowie der Überwachung mit technischen Hilfsmitteln im Internet. Zusammenfassend ist es nicht notwendig, die Beschwerdeinstanz zusätzlich explizit zu bezeichnen.

4.2 Polizeigewahrsam (Entwurf 2)

§ 16 Absatz 1 [PolG](#) wird um einen Gewahrsamsgrund erweitert, wonach die Luzerner Polizei Personen vorübergehend in Gewahrsam nehmen kann, wenn dies zur Sicherstellung einer Vor- oder Zuführung notwendig ist. Die ausländerrechtliche Rückführung ist in § 16 Absatz 1c [PolG](#), wonach Personen zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Auswei-

sung oder Auslieferung in Gewahrsam genommen werden können, bereits miterfasst. Sie muss in Absatz 1d nicht mehr eigens aufgeführt werden. Der Polizeigewahrsam dauert maximal 24 Stunden (§ 16 Abs. 3 [PolG](#)) und dessen Rechtmässigkeit ist auf Gesuch hin durch das Zwangsmassnahmengericht zu überprüfen (§ 16 Abs. 4 [PolG](#)).

Mit Vorführung und Zuführung sind nicht die gleich genannten kriminalpolizeilichen Massnahmen im Interesse der Staatsanwaltschaft gemeint, sondern durch die Polizei vollzogene Vorführungen und Zuführungen an andere kommunale, kantonale oder eidgenössische Amtsstellen oder Gerichte (vgl. B. Oppliger / S. Heimgartner, in: Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, Zürich 2018, N 27 zu § 25). Für Beispiele von verschiedenen Zuführungen, die im kantonalen Recht enthalten sind, verweisen wir auf Kapitel 2.7.

Im Vordergrund steht hier die Zuführung zur Sicherstellung einer Pfändung gemäss Artikel 91 [SchKG](#). Demnach ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen. Grundsätzlich gelangen die Betreibungsämter an das zuständige Polizeikorps, wenn der Schuldner im Betreibungsverfahren unentschuldigt nicht zur Pfändung erscheint und sich auch nicht vertreten lässt oder das Öffnen von Räumlichkeiten und Behältnissen verweigert. Die Konkursämter gelangen an die Polizei, wenn der Konkursit im Konkursverfahren der Konkursverwaltung oder dem Konkursamt nicht zur Verfügung steht, obwohl seine Anwesenheit erforderlich ist (vgl. Art. 229 Abs. 1 [SchKG](#)). Die Anwesenheit ist beispielsweise erforderlich bei der Feststellung des Inventars gemäss Artikel 221 [SchKG](#), der Erhaltung der Konkursforderungen gemäss Artikel 244 [SchKG](#) oder der Auskunftserteilung im Rahmen der Gläubigerversammlungen. Des Weiteren nimmt das Konkursamt polizeiliche Hilfe in Anspruch, wenn die Räumlichkeiten und Behältnisse nicht geöffnet werden (vgl. Art. 222 [SchKG](#)).

Die Betreibungs- und Konkursämter entscheiden dabei unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach eigenem Ermessen, ob eine polizeiliche Zuführung erfolgen soll. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprochen, wenn der Schuldner oder der Konkursit einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, die persönliche Anwesenheit des Schuldners oder des Konkursiten erforderlich ist und diesem die polizeiliche Vorführung angedroht wurde (BGE [87 III 87](#) Erw. 4). Beispielsweise wird der Schuldner im Rahmen der Praxis des Konkursamtes Luzern jeweils zusätzlich ein weiteres Mal vorgeladen. Die Art und Weise der Zuführung und ob zur Sicherstellung der Zuführung eine Person in den Polizeigewahrsam genommen werden muss, ist Sache der zuständigen Polizei. In der Praxis stellt sich öfters die Problematik, dass die Polizei bei den Zuführungsaufträgen der Betreibungs- oder Konkursämter die entsprechenden Personen nur ohne genügende Vorankündigung zuführen können.

5 Inkrafttreten und Befristung

Die Gesetzesänderungen sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Änderungen sind auf Dauer ausgerichtet, weshalb eine Befristung nicht sinnvoll wäre.

6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Teilweise werden nur die gesetzlichen Grundlagen für das bereits praktizierte polizeiliche Handeln verdeutlicht, wie beim Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von betreibungs- oder konkursrechtlichen Zuführungen oder bei der Fahndung nach verurteilten Personen. Das zieht keine finanziellen und personellen Auswirkungen nach sich. Finanzielle und personelle Auswirkungen zeitigen aber der Einsatz der anderen Datenbearbeitungsinstrumente. Für die Beschaffung der notwendigen Systeme für die AFV ist je nach Ausstattung mit Investitionskosten in der Höhe von rund 300'000 Franken und jährlichen Unterhaltskosten von rund 20'000 Franken zu rechnen. Für die Nutzung der Informationsplattformen Picar und Picsel, die bereits vorhanden sind, fallen lediglich wiederkehrende Kosten für die Software und die Wartung an. Hier handelt sich um jährlich je rund 20'000 Franken. Die Umsetzung des Projekts «Vision 2025» zur Schaffung einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale für die Zentralschweiz wird aufgrund der baulichen Investitionen im Rahmen der Bewilligung eines Sonderkredits durch Ihren Rat zu behandeln sein.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Arbeit der Luzerner Polizei durch die neuen Datenbearbeitungsinstrumente erleichtert wird und die Effizienz in wichtigen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung gesteigert werden kann. Zudem wird die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikörpern verbessert und ebenfalls effizienter. Die oben erwähnten, jährlich wiederkehrenden Betriebskosten sollen durch diese Effizienzsteigerung finanziert werden. Dank dieser Effizienzsteigerung wird überdies die Verbrechensbekämpfung generell verbessert, und es werden Ressourcen für andere Polizeiaufgaben frei, beispielsweise für die klassische, kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den beiden Entwürfen von Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei zuzustimmen.

Luzern, 15. März 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 350
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. März 2022,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998¹ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4^{quinquies} (neu)

Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

¹ Die Luzerner Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen, deren Insassinnen und Insassen sowie die Fahrzeuge selbst automatisiert optisch erfassen. Die Erfassung dient ausschliesslich zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen. Die Standorte von stationären Erfassungsgeräten sind auf einer öffentlichen Liste aufzuführen.

² Die Luzerner Polizei kann die nach Absatz 1 erhobenen Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Abgleich ist zulässig

- a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,
- b. mit konkreten Fahndungsaufträgen.

³ Sie kann die Sach- und Personendaten der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Abrufverfahren mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

⁴ Die Luzerner Polizei darf die automatisiert erfassten Personendaten während 100 Tagen verwenden zur

- a. Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die in Artikel 269 Absatz 2 StPO² aufgeführt sind, sowie von schweren Strassenverkehrsdelikten im Sinn von Artikel 90 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)³,
- b. Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

⁵ Die Vernichtung der automatisiert erfassten Personendaten erfolgt

- a. bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 100 Tagen,
- b. bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den jeweiligen Bestimmungen des Straf- oder Verwaltungsverfahrens, für welches die Daten beigezogen werden.

¹ SRL Nr. [350](#)

² SR [312.0](#)

³ SR [741.01](#)

§ 4^{sexies} (neu)

Betrieb von Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität

¹ Die Luzerner Polizei kann zur Verhinderung und Aufklärung von Verbrechen und Vergehen, die wiederholt und häufig durch gleiche Täterschaften oder -gruppierungen verübt werden, Analysesysteme betreiben oder sich an solchen Systemen beteiligen.

² Sie kann die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, automatisiert auswerten und sie mit Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

³ Die Vernichtung der in den Analysesystemen erfassten und darin erzeugten Personendaten erfolgt

- a. umgehend, sobald sie für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden,
- b. spätestens nach 5 Jahren, wobei anonymisierte Erzeugnisse der Analysesysteme auch länger verwendet werden dürfen.

⁴ Die Luzerner Polizei bearbeitet in den Analysesystemen ausschliesslich Personendaten, die von Polizei- und Zollbehörden des Bundes und Polizeibehörden der Kantone erhoben und weitergeleitet wurden. Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zu den eingesetzten Systemen, zur Zugriffsberechtigung und zu den Kategorien von Personendaten, die in den Analysesystemen bearbeitet werden können.

§ 4^{septies} (neu)

Gemeinsamer Betrieb von Einsatzleitzentralen

¹ Die Luzerner Polizei kann zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und zur Verbesserung der Notrufabwicklung und Einsatzleitung mit den Polizeikörpern anderer Kantone zusammenarbeiten, um

- a. Einsatzleitzentralen dauerhaft gemeinsam zu betreiben oder durch andere Polizeikörper betreiben zu lassen,
- b. Einsatzleitzentralen zur Unterstützung in besonderen Situationen zu verbinden oder sich bei einem Ausfall am Betrieb von anderen Einsatzleitzentralen zu beteiligen.

² Die Luzerner Polizei kann zu diesem Zweck die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, sowie die weiteren Einsatz- und Falldaten mit den Polizeikörpern anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen sowie gegenseitig bearbeiten, mit deren Schutz- und Rettungsorganisationen austauschen und bei Dritten erheben. Der elektronische Datenaustausch ist zu protokollieren.

³ Zugriffsrechte unterstehen den kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informatiksicherheit, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.

⁴ Der Regierungsrat legt die Datenbearbeitungssysteme fest, deren Personendaten gemäss Absatz 2 ausgetauscht und bearbeitet werden dürfen. Die Einzelheiten der Datenbearbeitung, des Datenaustausches und der Informationssicherheit sind in interkantonalen Zusammenarbeitsvereinbarungen zu regeln.

§ 4^{octies} (neu)

Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone

¹ Die Luzerner Polizei kann sich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Kriminalitätsbekämpfung an Systemen des Bundes und der Kantone beteiligen, um Daten über Personen, Fahrzeuge, Sachen und deren Vorgänge sowie über Vorermittlungen und Ermittlungen innerhalb von Strafverfahren auszutauschen.

² Sie kann die Daten gemäss Absatz 1, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit anderen Behörden des Bundes und der Kantone im Abrufverfahren austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zu den eingesetzten Systemen, zur Zugriffsberechtigung und zu den Kategorien von Personendaten, die ausgetauscht werden können.

§ 4^{novies} (neu)

Systeme zur Darstellung von Lagebildern

¹ Die Luzerner Polizei kann sich zur Darstellung von Lagebildern an Systemen des Bundes und der Kantone beteiligen.

² Sie kann die dafür notwendigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit anderen Behörden des Bundes und der Kantone im Abrufverfahren austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zu den eingesetzten Systemen, zur Zugriffsberechtigung und zu den Kategorien von Personendaten, die in den Systemen bearbeitet werden können.

§ 4a

Abrufverfahren mit Gemeinden (*Überschrift geändert*)

§ 10a Abs. 1 (*geändert*)

Notsuche nach vermissten Personen und Fahndung nach verurteilten Personen (*Überschrift geändert*)

¹ Das Polizeikommando kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste oder eine verurteilte Person zu finden (Art. 35, 36 und 37 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016⁴).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

⁴ [SR 780.1](#)

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 350
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. März 2022,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1

¹ Die Luzerner Polizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- c. (*geändert*) dies zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist,
- d. (*neu*) dies zur Sicherstellung einer Vor- oder Zuführung notwendig ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

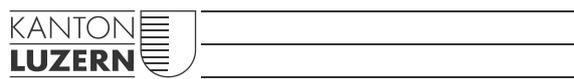
Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [350](#)



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch